

Az.: 1 C 7/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Normenkontrollsache

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Bebauungsplan der Gemeinde "Motorsportarena" vom 8. Juli 2013 in der Fassung vom 13. April 2015

hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein, Kober und Tischer ohne weitere mündliche Verhandlung

am 23. August 2016

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena" vom 8. Juli 2013 in der Fassung vom 13. April 2015.
- 2 Der Antragsteller ist ein im Jahr 1991 nach § 29 BNatSchG a. F. anerkannter gemeinnütziger Verein, dessen Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 seiner Satzung die „vorrangige Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Freistaat Sachsen und die weitergehende aktive, gestalterische Beteiligung an der

Ökologisierung der Gesellschaft“ zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Mensch und Natur ist.

- 3 Der in einem Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellte Bebauungsplan, dessen Plangebiet von etwa 15,8 ha sich auf die Flurstücke G1.. (Teilstück von ca. 94.529 m²), G2.. (Teilstück von ca. 25.555 m²) und G3.. (ca. 37.543 m²) der Gemarkung erstreckt, die zu einer ausgekiesten Kiessandtagebaufläche gehören, betrifft die Errichtung einer Fahrstrecke zur ganzjährigen „Übung und Ausübung“ des Motorsports für Karts und Minibikes im Freien sowie in einer Halle; auch „nichtmotorisierte Nutzungen“ sollen angeboten werden (u. a. Skater- und BMX-Anlage und „Verkehrsgarten“). In seinen zeichnerischen Festsetzungen weist der Bebauungsplan fünf Bauflächen aus. In Baufläche 1 sind zulässig die Errichtung einer geschlossenen Karthalle zur überdachten Übung und Ausübung des Motorsports (Indoor-Kart-Halle) und einer betriebsgebundenen Tankstelle mit Waschplatz. In der Karthalle ist außerdem die Unterbringung eines Besucherzentrums, die Einrichtung einer dienenden Schank- und Speisewirtschaft, von Verwaltungs-, Technik-, Werkstatt, Sozial- und Schulungsräumen und eines Verkaufsshops für Motorsportausrüstungen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig. In der Baufläche 2 ist die Errichtung einer Kletterwand und einer Skateranlage möglich. In der Baufläche 3 sind bauliche Anlagen zur Vorbereitung von Fahrzeugen auf den motorsportlichen Einsatz, für Testzyklen sowie die Betreuung während der Einsätze (Boxen) mit Beobachtungstürmen zur Überwachung der Fahrstrecke vorgesehen. In Baufläche 4 sind temporäre bauliche und ortsbewegliche Anlagen zulässig, die den wechselnden temporären nichtmotorisierten Freizeitnutzungen im Freien, der Durchführung von Testzyklen und Abhaltung von rennen-zugehöriger Nutzungen (z. B. Fahrerlager) dienen. In Baufläche 5 sind bauliche Anlagen zur Unterbringung und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten zulässig, die grundsätzlich dem allgemeinen Nutzungszweck entsprechen.

- 4 Nach den textlichen Festsetzungen müssen die zugelassenen Anlagen bestimmte Lärmkontingente einhalten. Im nordöstlichen Bereich gilt ein Lärmkontingent von 68 dB (A) /m² tags und 52 dB (A) /m² nachts. Im südlichen Bereich des Plangebiets gilt ein Lärmimmissionskontingent von 62 dB (A)/m² tags und 54 dB (A)/m² nachts. Die

Kontingentierung erfolgte auf der Grundlage der DIN 45691, Stand: Dezember 2006. Die Geländehöhe für die Fahrstrecke, die Bauflächen 1 bis 5 und die sie umlaufenden inneren Erschließungswege darf maximal bis 320 m über NN gehen. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf 328 m über NN nicht überschreiten. Im Baufenster 5 wird die maximale Höhe von baulichen Anlagen auf 325 m über NN festgesetzt. Der Vorhabenträger muss um die Motorsportarena einen Lärm- und Schutzwall mit einer Höhe von mindestens 328 m über NN errichten. Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vorgesehen. Der Versiegelungsgrad soll reduziert und der Gebietsabfluss gemindert werden. Des Weiteren muss eine kombinierte Magerrasen-/Sandfläche als Lebensraumangebot für die Kreuzkröte (MA 1) angelegt werden, das in den zeichnerischen Festsetzungen umrissen wird. Die betroffene Fläche ist in eine zusammenhängende Sandfläche und sie umrandende Magerrasenfläche zu gliedern, wobei der Anteil der Sandfläche mindestens 2/3 der Gesamtfläche zu betragen hat. In der Fläche zu MA 1 ist ein gegliedertes Kleingewässermosaik mit mindestens acht Kleingewässern als Laichhabitate für die Kreuzkröte mit einer Größe zwischen 10 und 100 m² anzulegen. Für die örtliche Kreuzkrötenpopulation sind zur Habitatverbesserung Unterschlüpfе aus grobem ortstypischen Naturstein anzulegen. Auf der westlichen Seite der Fläche MA 1 ist parallel zur Zufahrt zur Rennstrecke eine Amphibienleitwand mit doppeltem Überkletterungsschutz vorgesehen. Im näher bezeichneten Bereich des Bebauungsplans MA 2 muss eine Streuobstwiese mit Höchststämmen regional typischer Obstsorten, im näher bezeichneten Bereich des Bebauungsplans MA 3 muss eine aufgelockerte Gehölzpflanzung mit extensivem Grünland auf Dauer angelegt werden. Zur Absicherung des artenschutzbezogenen Ausgleichs müssen die Maßnahmen hinsichtlich MA 1 bis 3 vor Baubeginn durchgeführt werden. Vor der Baufeldfreimachung muss die Fläche MA 1 durch eine temporäre Einzäunung vor dem Einwandern anderer Kreuzkrötenpopulationen gesichert werden.

- 5 Das Plangebiet stellt eine Teilfläche des Kiessandtagebaus dar, für den ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan besteht. Die aus fünf Gesellschaftern, nämlich der (Geschäftsanteil 50 %) sowie vier Privatpersonen (Herrn D....., U....., B..... und S.....) bestehende Beigeladene strebt an, die Motorsportarena im Außenbereich montags bis sonntags zwischen 8 und 21 Uhr bei einer Mittagspause am Sonntag und an Renntagen von 1 Stunde zu betreiben.

An 18 Wochenenden im Jahr sind nach dem Konzept Rennsportveranstaltungen vorgesehen.

- 6 Auf den Antrag der Antragsgegnerin vom 2. Januar 2012 ließ die Landesdirektion Sachsen unter dem 30. März 2012 nach Anhörung u. a. des Planungsverbands Region Chemnitz, der Großen Kreisstadt G..... und des Antragstellers die Abweichung von Zielen der Raumordnung (§ 6 ROG i. V. m. § 16 SächsLPlG) für das Vorhaben der Beigeladenen „mit der Maßgabe“ zu, dass „im nachfolgenden Bauleitplanverfahren schlüssig nachzuweisen“ sei, dass „für die Realisierung des Vorhabens tatsächlich kein anderer Standort in Betracht“ komme. Weiter bestimmt der Zielabweichungsbescheid, dass „nach Erfüllung dieser Maßgabe“ bestimmte Nebenbestimmungen zu beachten seien. Die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft seien durch ein mit den zuständigen Ämtern des Landratsamtes Zwickau abgestimmtes landschaftspflegerisches Gesamtkonzept und durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen so zu optimieren, dass im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens den Belangen des Bodenschutzes und der Landwirtschaft Rechnung getragen werden könne. In der verbindlichen Bauleitplanung seien auch „eine Höhenbegrenzung bis Oberkante umgebendes Gelände“ und der Ausschluss der öffentlichen Nutzung der rückwärtigen Rettungszufahrt festzusetzen. Ferner sei die Große Kreisstadt G..... „in die Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren umfassend einzubeziehen“. Der Zielabweichungsbescheid erging vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben im regionalplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe Kiessand“ (Fläche ca. 36,4 ha) und einem Regionalen Grünzug liegt. Zur Begründung der Zielabweichungsentscheidung führte die Landesdirektion Sachsen u. a. aus, dass die betroffenen bergbaulich beanspruchten Flächen nach Mitteilung des Sächsischen Oberbergamts im Wesentlichen ausgekiest seien und die verbliebenen Restkiesvorräte nur noch eine geringe Mächtigkeit und minderwertige Qualität aufwiesen, weshalb die raumordnerische vorrangige Funktion in diesem Teil des Vorranggebiets bereits erfüllt sei. Dies entspreche auch der Einschätzung des Planungsverbands Region Chemnitz, der der Abweichung von diesem Ziel zugestimmt habe. Der Regionale Grünzug sei in einem „anthropogen stark überformten“ Bereich innerhalb des Erzgebirgsbeckens betroffen, wobei eine bauliche Nachnutzung von bergbaulichen Abbauflächen nicht ausgeschlossen sei. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten seien keine Gründe erkennbar, die vor den sich

anschließenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren dazu führen würden, dass das Vorhaben am vorgesehenen Standort unmöglich wäre.

- 7 Die Große Kreisstadt G..... legte gegen diesen Bescheid unter dem 26. April 2012 Widerspruch ein. Unter Bezugnahme auf diesen Widerspruch wandte sich die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 25. Mai 2012 an deren Oberbürgermeister. Im Ergebnis der Prüfung sei festzustellen, dass der Widerspruch unzulässig sei, da die am Zielabweichungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nicht über die erforderliche Widerspruchsbefugnis verfügten. Durch die Zulassung der Zielabweichung würden die im Verwaltungsverfahren Beteiligten nicht in ihren Rechten verletzt, zumal die Bestandskraft der Zielabweichungsentscheidung anerkanntermaßen nur zwischen der Antragsgegnerin und der „entscheidenden Behörde“ wirke. Der Großen Kreisstadt G..... sei eine Mehrfertigung des Bescheids lediglich zur Information übersandt worden.

- 8 Mit Schreiben vom 28. Juni 2012 beantragte die Beigeladene bei der Antragsgegnerin die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (§ 12 Abs. 2 BauGB) zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer Teilfläche der Kiesgrube im Ortsteil für den Betrieb einer Anlage zur „Übung und Ausübung“ des Freizeitmotorsports, für Trainingszwecke (Karts und Minibikes) und zur Veranstaltung von Rennen. Nachdem der Gemeinderat der Antragsgegnerin am 3. September 2012 die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans beschlossen hatte, wurden Vorentwurfsunterlagen im Oktober 2012 ausgelegt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs. Nach einer Vorberatung in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses vom 21. Januar 2013 beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin am 4. Februar 2013 die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs vom Januar 2013 sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden. Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung erfolgte im Amtsblatt (.....) vom 27. Februar 2013. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 11. März bis 11. April 2013 erhob u. a. der Antragsteller Einwendungen

insbesondere wegen Geräuschbelastungen vom Betrieb der geplanten Motorsportanlage.

- 9 Am 1. Juli 2013 tagten der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss in einer gemeinsamen Sitzung. Auf der Tagesordnung standen u. a. der Entwurf eines Durchführungsvertrags zum Vorhaben „Motorsportarena“ und der beabsichtigte Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Entwurf enthielt folgenden Passus:

„Die Kieswerke GmbH ist Eigentümerin des im Grundbuch von des Amtsgerichts Zwickau, ..., eingetragenen Grundstücks G1., G2.. und G3... Die Kieswerke haben gegenüber dem Vorhabenträger (der Beigeladenen) ein bis zum ... befristetes und während dieser Zeit unwiderrufliches notarielles Angebot zur Veräußerung der im Vertragsgebiet gelegenen Flächen abgegeben, das der Vorhabenträger nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Zwickau annehmen wird.“

- 10 Am 1. Juli 2013 schlossen die Kieswerk GmbH und die Beigeladene einen Vertrag, mit dem sich die Kieswerk GmbH verpflichtete, der Beigeladenen jegliche Mitnutzung am Grundstück G4.. (Zufahrt zur Motorsportarena) zu gewähren. Des Weiteren regelt der nicht notariell beurkundete Vertrag, dass die Beigeladene von der Kieswerk GmbH die Grundstücke G1., G2.. und G3.. (Flächen im Plangebiet) erwerben und dass das Grundstück G4.. an die Beigeladene verkauft werden würde.

- 11 Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 legte die Beigeladene der Antragsgegnerin ein Finanzierungskonzept vor. Das Konzept bezifferte die Gesamtkosten auf 4.965.000 €, wobei Planungskosten in Höhe von 300.000 €, Kosten in Höhe von 500.000 € für den Erwerb der Grundstücke im Plangebiet, Erschließungskosten in Höhe von 165.000 €, Kosten für die Errichtung der Outdooranlage mit Boxengasse und Fahrerlager in Höhe von 2 Mio. € und die Errichtung der Indooranlage nebst des Technikriegels in Höhe von 2 Mio. € in Ansatz gebracht wurden. Die Planungskosten in Höhe von 300.000 € seien bereits gezahlt worden. Die sowie die privaten Gesellschafter würden je 500.000 € und die- in ihrer Eigenschaft als stille Gesellschafterin würde 1,3 Mio. € aufbringen. Des Weiteren sah das Konzept einen Zuschuss der in Höhe von 600.000 € und Fremdmittel (Darlehn) in Höhe von 1,765 Mio € vor. Dem Konzept beigelegt war eine Liste der Gesellschafter.

- 12 Am 4. Juli 2013 gab die Kieswerk GmbH gegenüber der Beigeladenen ein notariell beurkundetes Angebot zum Verkauf der Flächen im Plangebiet ab, das bis zum 30. Juni 2015 befristet und widerruflich war und von der Beigeladenen zwischenzeitlich angenommen wurde.
- 13 Die Beigeladene unterzeichnete am 5. Juli 2013 den Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens „Motorsportarena“ und der dazu erforderlichen Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet sowie zur Ausführung aller Grün- und Ersatzmaßnahmen. In der Präambel heißt es:
- „Die Kieswerke GmbH ist Eigentümerin des im Grundbuch von (...) eingetragenen Grundstücks G2..... und G3... Die Kieswerke haben außerdem das im Grundbuch von (...) eingetragene Grundstück G1..... erworben. Im Grundbuch ist derzeit noch als Eigentümer Herr D..... S..... eingetragen. Der Übertragungsanspruch der Kieswerke GmbH ist durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung gesichert. Der Antrag auf Eigentumsumschreibung dieses Grundstücks ist beim Grundbuchamt gestellt, steht derzeit aber noch aus.“
- 14 Des Weiteren bekundet die Antragsgegnerin in der Präambel des Vertrags ihre Absicht, durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB die planungsrechtlichen Grundlagen für dieses Vorhaben zu schaffen, nachdem die Beigeladene ihr durch Vorlage des Finanzierungskonzepts vom 2. Juli 2013 nachgewiesen habe, dass sie zur Durchführung des Vorhabens bereit sei. Der Vertrag enthält keine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Nach § A1 ist Gegenstand des Vertrags die Umsetzung des Vorhabens „Motorsportarena“ und die dazu erforderliche Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet, sowie die Ausführung aller Grünausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. § V 1 des Vertrags beschreibt das Vorhaben. Danach gehören die Erschließung der Motorsportarena einschließlich der Zufahrt und des Parkplatzes auch zum Vorhaben. Teil 3 des Durchführungsvertrags enthält Regelungen zur Erschließung des Vertragsgebiets. § E 2 Satz 1 führt aus, dass das Vertragsgebiet gegenwärtig bereits über die sogenannte „Kiesgrubenzufahrt“ (Flurstück G4..) erschlossen ist, während Satz 2 der Bestimmung ausführt, dass die Erschließung des Vertragsgebiets über das Flurstück G4.. durch eine Baulast gesichert ist. Teil IV des Durchführungsvertrags enthält die Schlussbestimmungen. Dort ist in § S 4 Abs. 1 Satz 1 vereinbart worden, dass aus diesem Vertrag der Antragsgegnerin

keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsteht. Nach Satz 2 der Regelung ist eine Haftung der Antragsgegnerin für etwaige „Aufwendungen“ des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Satzung tätigt, ausgeschlossen.

- 15 Am 8. Juli 2013 tagten der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss der Antragsgegnerin erneut nichtöffentlich u. a. zum Durchführungsvertrag für die Motorsportarena.
- 16 Der Gemeinderat beschloss in seiner anschließenden Sitzung am 8. Juli 2013 die erste Fassung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Bürgermeister unterzeichnete am 9. Juli 2013 den vorgenannten Durchführungsvertrag.
- 17 Die Kieswerk GmbH wurde aufgrund der Auflassung vom 17. Juli 2012 am 10. Juli 2013 als Eigentümerin des G1..... im Grundbuch eingetragen und ist seitdem Eigentümerin aller Grundstücke im Plangebiet. Seit dem 19. Juli 2013 ist hinsichtlich dieser Flächen zugunsten der Beigeladenen eine Auflassungsvormerkung eingetragen. Für den jeweiligen Eigentümer des G1..... ist in Bezug auf das Flurstück G4.. ein Geh- und Fahrrecht eingetragen. Das Grundstück G4.. ging aus dem Grundstück G5.. (alt) hervor, dessen Eigentümer eine Grunddienstbarkeit u. a. zugunsten der Eigentümer des G1..... einräumte und ihnen dabei das Recht einräumte, den betroffenen Weg zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu begehen und zu befahren.
- 18 Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt vom 25. September 2013.
- 19 Der Antragsteller hat am 22. April 2014 den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt.
- 20 Mit Beschluss vom 2. Oktober 2014 - 2 L 317/14 - stellte das Verwaltungsgericht Chemnitz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Landkreises Zwickau über die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Baumaßnahmen (§ 8a BImSchG) für die Errichtung von Teilen der Motorsportarena (u. a. der Outdoor-Rennstrecke) wieder her. Der Bebauungsplan „Motorsportarena

.....“ vom 8. Juli 2013 leide an einem beachtlichen Verfahrensfehler, weil die Auslegungsbekanntmachung vom 27. Februar 2013 nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB entspreche, wonach die Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert werden müssten.

- 21 Mit Schreiben vom 28. November 2014 lud der Bürgermeister der Antragsgegnerin die Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung am 8. Dezember 2014, wobei die Tagesordnung u. a. den Tagesordnungspunkt „Planergänzung nach § 214 BauGB zum Vorhaben Motorsportarena“ vorsah. Zu diesem Tagesordnungspunkt äußerte sich der Ortschaftsrat W... gegenüber dem Bürgermeister mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 positiv. Der Ortschaftsrat T.... äußerte sich in einer Erklärung vom 2. Dezember 2014 im Grundsatz positiv. Der Ortschaftsrat äußerte sich mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 ablehnend.

- 22 In der Gemeinderatssitzung vom 8. Dezember 2014 erklärte sich der Gemeinderat B..... - als Mitgesellschafter der Beigeladenen einer der „Investoren“ des Vorhabens -, hinsichtlich der Diskussion und Beschlussfassung in Sachen Motorsportarena für befähigt und nahm im Zuschauerraum Platz. Die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin nahm an dieser Sitzung auf Seiten der Gemeinde zu dem Tagesordnungspunkt „Planergänzung nach § 214 BauGB zum Vorhaben Motorsportarena“ teil und äußerte sich zur Notwendigkeit, das Aufstellungsverfahren fortzuführen.

- 23 Nach weiterer Erörterung beschloss der Gemeinderat in dieser Sitzung u. a. die Behebung der festgestellten Mängel in einem ergänzenden Verfahren sowie eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

- 24 Die Antragsgegnerin gab den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 20. Januar 2015, wies darauf hin, dass in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 29. Januar 2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit statfinde und dass nicht fristgemäße Stellungnahmen im Rahmen der

Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben könnten. Den Antragsteller beteiligte die Antragsgegnerin dabei als Träger öffentlicher Belange.

- 25 Die öffentliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs im ergänzenden Verfahren erfolgte im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 2014. In der Auslegungsbekanntmachung wies die Antragsgegnerin nunmehr insbesondere auf die vorliegenden umweltbezogenen Informationen hin und unterteilte diese nach Sachgruppen. Mit der erneuten Auslegung erging der Hinweis der Antragsgegnerin, dass der Bebauungsplan in einzelnen Punkten geändert wurde. Die Änderungen betrafen insbesondere artenschutzfachliche Schutzmaßnahmen und die Schutzanforderungen in Bezug auf Schallmissionen der Motorsportarena. Zu den in der Zeit vom 29. Dezember 2014 bis 29. Januar 2015 ausgelegten Unterlagen gehörten auch der Entwurf zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Umweltbericht vom 13. November 2014, das Gutachten der mbH (nachfolgend: ...) vom 25. November 2014 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.
- 26 In der vorgenannten Planbegründung wird ausgeführt, dass die nunmehr bestimmten Emissionskontingente von 68 dB (A)/m² tags und 52 dB (A)/m² nachts für den nördlichen Bereich und von 62 dB (A)/m² tags und 54 dB (A)/m² nachts für den südlichen Bereich des Plangebiets „verbindliche Vorgaben“ für die Vorhabenzulassung seien, die im nachfolgenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen seien. Der Betrieb der Motorsportarena sei auch mit diesen Emissionskontingenten im geplanten Umfang möglich. Um den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sicherzustellen, seien die Ausgleichsmaßnahmen MA1 bis MA3 vorgesehen, die vorgezogen zum Vorhaben in bestimmten Teilflächen durchzuführen seien. In der Schallimmissionsprognose der ... vom 25. November 2014 wird dargelegt, dass die Immissionen der Motorsportarena an den Immissionspunkten IP 1 bis 9, die allesamt in der Nähe des Plangebiets liegen, am Tage 48 dB bis 55 dB und in der Nacht 33 bis 39 dB betragen. Der Immissionspunkt IP 3 (S.....) weist in der Prognose eine Belastung von 50 dB tagsüber und 35 dB in der Nacht auf; für den Immissionspunkt IP 4 (V....., T.....) weist die Prognose eine Belastung von 48 dB tagsüber und 32 dB in der Nacht auf. Der durch den Betrieb der Motorsportanlage hervorgerufene Lärmzuwachs beträgt nach der

Prognose an den Immissionspunkten tagsüber 1 bis 11 dB. Des Weiteren ist der Prognose zu entnehmen, dass ein Verkehrskontingent für die Zufahrtsstraße zur geplanten Motorsportarena hinsichtlich der Lärmwirkungen mit berücksichtigt worden sei. Dabei seien 485 Fahrten tagsüber mit 3,9 % LKW-Anteil und 30 Fahrten nachts ohne LKW-Anteil in Ansatz gebracht worden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass ein Zugriffsverbot nach Umsetzung der Vorgaben zum Artenschutz nicht eingreife. Dies gelte sowohl hinsichtlich der individuenreichen Population der Kreuzkröte als auch hinsichtlich des Kammmolchs, der Fledermausarten, des Neuntöters, der Feldlerche, der Goldammer und des Flussregenpfeifers.

- 27 Mit seinen fristgerecht erhobenen Einwendungen im Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung machte der Antragsteller u. a. geltend, es liege bei Aufstellung des Bebauungsplans ein Fehler vor, weil die Frage unbehandelt gelassen worden sei, inwieweit der Abschlussbetriebsplan für die Kiesgrube die Artenschutzproblematik gelöst habe. Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu befürchten sei, sei nicht nachvollziehbar. Entgegen den Feststellungen im Artenschutzfachbeitrag würden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt. Eine Legitimation des Eingriffs könne nicht über § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgen. Die abwägungsrelevanten artenschutzrechtlichen Belange ließen nur die Nullvariante als rechtsfehlerfrei erscheinen. Der Artenschutzfachbeitrag sei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Das Plangebiet hätte als Kammmolch-Habitat ausgewiesen werden müssen. Die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben hätten bereits zu schweren Schäden für das Kammmolch-Habitat geführt. Die Eingriffe in dieses Habitat seien im Artenschutzfachbeitrag nicht hinreichend thematisiert worden. Die vorgesehene Amphibienleiteinrichtung sei unzureichend. Von den sieben nachgewiesenen Fortpflanzungsgewässern der Kreuzkröte im Bereich der geplanten Motorsportarena seien im aktuellen Artenschutzfachbeitrag nur noch drei Gewässer kartiert. Es gehe nicht an, dass der insoweit dokumentierte Habitat-Verlust nicht ausgeglichen werde. Die Ausgleichsmaßnahmen MA1 hinsichtlich der Kreuzkröte seien ineffizient. Es sei zu befürchten, dass der Lebensraum der Kreuzkröte nachhaltig eingeschränkt werde. Des Weiteren habe das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf geschützte Vogelarten (Neuntöter, Goldammer und Feldlerche). Insbesondere die

Kompensationsmaßnahmen für den Neuntöter seien unzureichend. Auch die Feldlerchen, die in einem relativ geringen Abstand um die Kiesgrube brüteten, würden entgegen den Aussagen im Artenschutzfachbeitrag beeinträchtigt. Es erschlosse sich nicht, warum für das Plangebiet zwei unterschiedliche Lärmemissionskontingente vorgesehen seien.

- 28 Das beauftragte Planungsbüro erstellte zu den erhobenen Einwendungen unter dem 12. März 2015 einen Abwägungsvorschlag. Zur planbedingten Lärmzunahme in den Ortsteilen W..... und V..... um 10 dB wurde dort vorgeschlagen, die Einwendung der Stadt G..... zurückzuweisen. Eine Zunahme des Geräuschpegels sei „unproblematisch“, weil alle Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten würden, und alle bestehenden Emissionsquellen in die Berechnung der Schallimmissionen einbezogen worden seien. Bei der Ermittlung der Lärmkontingente sei die Vorbelastung „korrekt berücksichtigt“ worden. Zur Einwendung von Bürgern, die Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm sei nicht schlüssig nachgewiesen, verweist die Abwägungsvorlage darauf, dass mit den festgesetzten Lärmemissionskontingenten die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten würden, wobei der Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm Sache des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sei.
- 29 Am 23. März 2015 berieten der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss der Antragsgegnerin in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung die Beschlussvorlage des Bürgermeisters zum Bebauungsplan sowie die abschließende Abwägungsentscheidung vor. Ausweislich des Protokolls wies der Bürgermeister nach Aufruf dieses Tagesordnungspunkts (TOP 1) darauf hin, dass sich der Gemeinderat B..... „als geladener Investor“, „nicht aber als Gemeinderat“ „äußern und anwesend sein“ dürfe. Angesprochen wurde nach dem Protokoll auch die Frage, ob der Gemeinderat B..... „auf seinem Stuhl am Gemeinderatstisch sitzen bleiben darf oder sich zu den Inverstoren setzen soll“.
- 30 Der Gemeinderat der Antragsgegnerin beschloss in der Sitzung am 13. April 2015, zu der der Bürgermeister unter dem 2. April 2015 geladen hatte, das Ausscheiden des Gemeinderats C..... K..... (MdB) und anschließend den hier angegriffenen

Bebauungsplan als Satzung. Vor dem Satzungsbeschluss vereidigte der Bürgermeister die Nachrückerin für Herrn K.....

- 31 Am 23. Juni 2015 fertigte der Bürgermeister die Satzung aus, die im Amtsblatt vom 27. Juni 2015 bekannt gemacht wurde.
- 32 Auf ihren Antrag erteilte der Landkreis Zwickau der Beigeladenen unter dem 10. März 2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Motorsportarena im Plangebiet. Dabei bestimmte er u. a. die zulässigen Fahrzeugarten und Betriebszeiten.
- 33 Im Normenkontrollverfahren macht der Antragsteller unter ergänzender Bezugnahme auf das Vorbringen der Antragsteller in den gemeinsam verhandelten Parallelverfahren 1 C 27/14 und 1 C 11/14 insbesondere geltend: Der Normenkontrollantrag sei zulässig; insbesondere sei er sowohl nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz, dessen persönlicher (§ 5 Abs. 2 UmwRG) wie sachlicher (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPg) Anwendungsbereich eröffnet sei, als auch nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt. Der Antragsteller sei nicht präkludiert, zumal die ursprüngliche Auslegungsbekanntmachung fehlerhaft gewesen sei. Bei Normenkontrollanträgen gegen Bebauungspläne gehe § 47 Abs. 2a VwGO der allgemeineren Vorschrift des § 2 Abs. 3 UmwRG jedenfalls zur Vermeidung einer unionsrechtswidrigen Schlechterstellung von Umweltverbänden vor. Begründet sei der Normenkontrollantrag vorliegend auch dann, wenn sich die gerichtliche Prüfung des Bebauungsplans nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 5 UmwRG auf Vorschriften beschränke, die dem Umweltschutz dienen. Angesichts der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung komme es auch im Rahmen der Begründetheit auf eine Präklusion nicht an. Sollte der Normenkontrollsenat entscheidungstragend von einer beschränkten Rügebefugnis des Antragstellers ausgehen, sei die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.
- 34 Das Bebauungsplanverfahren leide an einer Reihe beachtlicher Fehler. Die Antragsgegnerin habe die Umweltverbände fehlerhaft als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und damit deren Recht verkürzt. Die gemeinsame Sitzung des

Verwaltungsausschusses und des technischen Ausschusses am 23. März 2015 sei nicht öffentlich gewesen und habe somit gegen das Öffentlichkeitsgebot verstoßen. Die Sitzung hätte öffentlich sein müssen, weil sich alle Gemeinderäte zusammengefunden hätten, nicht nur die Mitglieder einzelner Ausschüsse. Es habe sich faktisch um eine Gemeinderatssitzung gehandelt. Der Bebauungsplan sei rechtswidrig, weil der Gemeinderat B..... an der gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. März 2015 mitgewirkt habe, obwohl er zu den Investoren des Vorhabens gehöre und deshalb von der Mitwirkung ausgeschlossen gewesen sei.

35 Die Beteiligungsrechte der Ortschaftsräte seien nicht hinreichend gewahrt worden, da ihre vorhabenbezogenen Stellungnahmen den Gemeinderäten nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden seien. Jedenfalls sei die Stellungnahme der Ortschaftsräte den Gemeinderäten nicht übersandt worden, wodurch gegen § 36 Abs. 3 SächsGemO verstoßen worden sei. Zugleich liege ein Verstoß gegen § 36 Abs. 3 SächsGemO vor, weil den Gemeinderäten für die Sitzung am 13. April 2015 nicht alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen übersandt worden seien.

36 Zu Beginn der Sitzung des Gemeinderats am 13. April 2015 seien die Gemeinderatsmitglieder K..... und H..... entpflichtet worden bzw. ausgeschieden. Den in der Sitzung vereidigten Nachrückerinnen H.... und T..... seien keine Unterlagen für die Vorbereitung auf die Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur Verfügung gestellt worden. Die Nachrückerinnen hätten an der nichtöffentlichen, vorberatenden gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. März 2015 jedenfalls nicht teilgenommen. Der Beschluss über den Bebauungsplan sei auch deswegen rechtswidrig, weil der Gemeinderat in der Sitzung am 13. April 2015 fehlerhaft besetzt gewesen sei. Die Entpflichtung des Gemeinderats MdB K..... sei erfolgt, obwohl kein Hinderungsgrund vorgelegen habe. Herr K..... sei von 2009 bis 2012 nicht nur Gemeinderat, sondern auch Vorsitzender der CDU-Fraktion gewesen und sei bereits im August 2002 wegen seiner beruflichen Tätigkeit entpflichtet worden. Seit 2014 sei er Mitglied des Bundestags; zuvor sei er Mitarbeiter eines Bundestagsmitglieds gewesen. Im Vorfeld der Gemeinderatswahl von Juni 2014 habe er in einem Facebook-Eintrag vom Januar 2014 erklärt, im Falle einer Wahl das Mandat als Gemeinderat annehmen und über volle fünf Jahre hinweg auszuüben.

- 37 Die für eine sachgerechte anwaltliche Beratung der Gemeinde geschuldete unabhängige Bewertung des Vorhabens und der von der Beigeladenen vorgelegten Planunterlagen sei durch die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin nicht gewährleistet gewesen, da sie auch die Beigeladene beraten habe. Dies führe zur Rechtswidrigkeit des Satzungsbeschlusses nach § 20 SächsGemO bzw. zu einem Abwägungsfehler. Nach ihren Äußerungen auf die Anfrage zweier Gemeinderäte nach Gerichts- und Prozesskosten, Anwaltskosten, Kosten für Schadensersatzansprüche aus dem laufenden Verfahren sowie Folge- und Regresskosten zu Lasten der Antragsgegnerin in der Sitzung vom 8. Dezember 2014 habe der Gemeinderat davon ausgehen müssen, dass der angegriffenen Bebauungsplan beschlossen werden müsse, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Das Verhalten der Prozessbevollmächtigten, die für ihre anwaltlichen Beratungsleistungen offenbar eine regelmäßige Pauschale erhalte, zeige, dass es zu einem „kollusivem Zusammenwirken“ zwischen Antragsgegnerin und Beigeladener gekommen sei.
- 38 Der Durchführungsvertrag sei fehlerhaft zustande gekommen. Die Ausschüsse und der Gemeinderat seien hierzu unzutreffend informiert worden. In der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses am 1. Juli 2013 sei ein Entwurf des Durchführungsvertrags behandelt worden. Hieraus sei hervorgegangen, dass bereits ein notariell beglaubigtes Angebot der Kieswerk GmbH zugunsten der Beigeladenen zum Verkauf der für das Vorhaben benötigten Flächen vorliegen würde. Tatsächlich habe dieses Angebot ausweislich der Präambel zum später unterzeichneten Durchführungsvertrag erst am 4. Juli 2014 vorgelegen. Da der Durchführungsvertrag im ergänzenden Verfahren nicht erneut zur Beratung gestanden habe, führe sein fehlerhaftes Zustandekommen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.
- 39 Es sei nicht ersichtlich, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage wäre, das Vorhaben durchzuführen. Ein Finanzierungskonzept sei nie Gegenstand der Beratung im Gemeinderat oder in den Ausschüssen gewesen. Bis heute sei die Realisierbarkeit des Vorhabens durch die Beigeladene noch nicht hinreichend nachgewiesen. Auch die Erschließung sei nicht hinreichend gesichert. Die Gemeinderatsmitglieder seien in Bezug auf die Erschließung des Plangebiets getäuscht worden.

- 40 Der Bebauungsplan weiche von den Zielen der Raumordnung ab. Die Landesdirektion Sachsen sei in ihrem Zielabweichungsbescheid davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin einen angebotsbezogenen Bebauungsplan aufstellen werde. Die Nebenbestimmungen des Zielabweichungsbescheids seien nicht erfüllt worden. Die Forderung nach einem schlüssigen Nachweis der Alternativlosigkeit des Standortes für die Motorsportarena sei nicht erfüllt worden. Eine Prüfung von Alternativstandorten sei lediglich vorgeschoben worden, zumal ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan in Rede stehe, bei dem die Gemeinde an den Antrag des Vorhabenträgers gebunden sei. Entgegen den Nebenbestimmungen im Zielabweichungsbescheid sei die Stadt G..... nicht hinreichend in das Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren eingebunden worden. Die Antragsgegnerin habe auch keine rückwärtige Rettungszufahrt festgesetzt, obwohl der Zielabweichungsbescheid dies verlangt habe. Schließlich sei die Vorgabe des Zielabweichungsbescheids nicht erfüllt worden, wonach eine „Höhenbegrenzung bis Oberkante umgebendes Gelände“ sichergestellt sein müsse. Der Bebauungsplan gehe über diese Vorgabe hinaus, indem er für den Lärm- und Schutzwall eine maximale Höhe von 333 m über NN vorsehe. Darüber hinaus sei der Zielabweichungsbescheid zu unbestimmt. Es sei unklar, welcher Art die geforderte besondere Beteiligung der Stadt G..... sein solle und worauf sich die geforderte Höhenbegrenzung für das umgebende Gelände beziehe. Auf eine Bestandskraft des inzident zu prüfenden Bescheids komme es letztlich nicht an. Allerdings sei Bestandskraft noch nicht eingetreten, weil das von der Stadt G..... betriebene Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen worden sei; nichts anderes ergebe sich aus dem Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 25. Mai 2012.
- 41 Die festgesetzten Lärmkontingente und das für die Anlage verbindliche GMSB-Kart-Reglement könnten nicht eingehalten werden. Die Lärmproblematik werde durch den Plan nicht gelöst; es habe eine unzulässige Konfliktverlagerung in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Verfahren stattgefunden. Es sei nicht hinnehmbar, dass Ortsteile von G..... allein durch den Betrieb der Motorsportarena von den Lärmimmissionen so betroffen seien, dass dort gerade noch die Grenzwerte für ein reines Wohngebiet eingehalten werden würden. Zu Unrecht sei die Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass eine Lärmzusatzbelastung durch den Betrieb der Motorsportarena von 10 dB (A) nicht gegeben sei.

- 42 Die vorliegende Emissionskontingentierung sei in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig. Ihr fehle die erforderliche Bestimmtheit. Die Kontingentierung beziehe sich auf Anlagen und Nutzungen, die nach den textlichen Festsetzungen zulässig seien. Was unter „Anlagen und Nutzungen“ zu verstehen sei, bleibe jedoch - jedenfalls zum Teil - unklar. Die Geräuschkontingentierung sei des Weiteren rechtswidrig, weil sie keine hinreichende Gliederung des Plangebiets anhand der Eigenschaften der zulässigen emittierenden Anlagen vorsehe und nicht geprüft bzw. prognostiziert worden sei, welche Lärmbelastungen durch den Betrieb der Motorsportarena tatsächlich entstünden.
- 43 Die Ermittlung des Abwägungsmaterials sei mangelhaft, weil der vorhandene Verkehr und die planbedingte Zunahme auf der nicht zum Plangebiet gehörenden Zufahrtstraße nicht hinreichend ermittelt und bei der Kontingentierung auch nicht berücksichtigt worden sei. Hinsichtlich des Verkehrslärms auf der Zufahrtstraße zur Motorsportarena liege ein vollständiger Abwägungsausfall oder ein unzulässiger Konflikttransfer auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vor.
- 44 Die Antragsgegnerin sei unzutreffend davon ausgegangen sei, dass es sich bei der Zufahrt zur Kiesgrube um eine gewidmete Straße handle.
- 45 Die Festsetzung des Bebauungsplans begründe zudem auch die Zulässigkeit eines Vorhabens, welches der UVP-Pflicht unterliege. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht durchgeführt worden.
- 46 Der Bebauungsplan verstoße gegen die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zum besonderen Artenschutz. Das Habitat, das auf den Umgrenzungswällen für den Neuntöter als Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden solle, sei ungeeignet. Hier herrsche ein zu hoher Lärmpegel für den Neuntöter. Es sei im Übrigen unterlassen worden, den auf den Wällen auftretenden Lärm zu untersuchen. Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin handle es sich bei dem Neuntöter nicht um eine relativ lärmunempfindliche Art. Hinsichtlich der Kreuzkröte leide die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und die Bemessung der nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen schon daran, dass offensichtlich der falsche Ausgangszustand herangezogen worden sei. So seien in der Begründung

zum Bebauungsplan in der ursprünglichen Fassung für die Kreuzkröte noch sieben Laichgewässer als Fortpflanzungsstätten erwähnt. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom November 2014 sei es hingegen nur noch eine einzige. Dieser Rückgang beruhe auf Maßnahmen, welche die Beigeladene zwischenzeitlich unter Ausnutzung der ihr 2014 erteilten immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis des vorzeitigen Beginns durchgeführt habe. Im Hinblick darauf hätte für die artenschutzrechtliche Betrachtung der ungestörte Ausgangszustand aus dem Jahre 2012 zugrunde gelegt werden müssen. Die Antragsgegnerin sei abwägungsfehlerhaft davon ausgegangen, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen worden sei, weil die Einhaltung der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sichergestellt sei.

47 Die Planung werde den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB nicht gerecht. Die Antragsgegnerin lege ihrer Eingriffsausgleichs-Bilanzierung den vorgefundenen, durch den Kiesabbau stark vorbelasteten Zustand zugrunde. Die durch den Tagebau verlorenen Bodenfunktionen hätten keinen hinreichenden Ausgleich erfahren. Auch das Schutzgut „Landschaftsbild“ der Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB sei fehlerhaft behandelt worden. Es hätte berücksichtigt werden müssen, dass die im Kiessandtagebau noch bestehende Vorbelastung in absehbarer Zeit geendet hätte. Durch die nun geplante Motorsportarena werde diese Beeinträchtigung perpetuiert. An dieser Stelle leide die Planung an einem Abwägungsausfall, jedenfalls aber an einem Abwägungsdefizit. Die Antragsgegnerin habe das Abwägungserfordernis nach § 1a Abs. 3 BauGB im Hinblick auf das Landschaftsbild verkannt. Sie habe nur die visuellen Wirkungen des von ihr ermöglichten Vorhabens in den Blick genommen, nicht jedoch die für das Landschaftsbild i. S. v. § 1a Abs. 3 BauGB prägenden Geräusche und Gerüche. Durch den Betrieb der Motorsportarena würde der Erholungswert des R..... beeinträchtigt.

48 Ein Abwägungsdefizit liege auch insoweit vor, als die Antragsgegnerin unreflektiert die Eingriffsausgleichs-Bilanzierung der Beigeladenen übernommen habe. Im Rahmen der Eingriffsregelung hätten sowohl der Eingriff als auch der vorgesehene Ausgleich naturschutzfachlich bewertet werden müssen. Hierüber sei sich der Gemeinderat nicht bewusst gewesen. Schließlich müsse die Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich ausreichend abgesichert sein. Der Transport dieser

Entscheidung auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei unzureichend. Insoweit liege auch ein grober - beachtlicher - Abwägungsfehler vor.

49 Sämtliche Abwägungsmängel seien auch beachtlich.

50 Der Antragsteller beantragt,

den am 8. Juli 2013 als Satzung beschlossenen - vorhabenbezogenen - Bebauungsplan „Motorsportarena“ in der Fassung vom 13. April 2015 für unwirksam zu erklären.

51 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

52 Sie hält den Antrag für unzulässig und unbegründet. Der Antragsteller sei bereits nicht antragsbefugt nach § 2 Abs. 1 UmwRG. Zumindest habe er keine Einwendungen erhoben und sei deshalb gemäß § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert. Antragsteller des Normenkontrollverfahrens sei der Im Beteiligungsverfahren sei nicht dieser Verein, sondern der aufgetreten. Eine wirksame Vertretung des Antragstellers durch den könne nicht angenommen werden. Der sei rechtlich nicht hinreichend selbstständig. Nach der Satzung des Antragstellers seien Regionalvereinigungen wie der lediglich unselbstständige Anlauf- und Koordinierungsstellen des Vereins. Etwas anderes könne nur angenommen werden, wenn sich der Regionalverein gemäß § 7a der Satzung als Regionalverein mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert hätte; davon sei hier nicht auszugehen.

53 Jedenfalls nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens leide der Bebauungsplan weder an formellen noch materiellen beachtlichen Mängeln. Das Vorbringen des Antragstellers betreffe in wesentlichen Punkten nicht den angegriffenen Bebauungsplan, sondern erst das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

54 Entgegen der Ansicht des Antragstellers sei der Bebauungsplan vollzugsfähig. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liege nicht vor. Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG seien erfüllt;

insbesondere liege ein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG vor. Die Antragsgegnerin habe alle relevanten Aspekte entsprechend den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an die Eingriffsregelungen im Umweltbericht dargestellt und gelöst. Insbesondere habe sie mögliche Verluste von Fortpflanzungsstätten bzw. Beeinträchtigungen der hiervon betroffenen Arten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen und im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ausreichend gewürdigt. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen litten nicht an Mängeln. Die Ausgleichmaßnahmen bzw. -flächen seien hinreichend gesichert.

- 55 Der Verlust von Laichgewässern der Kreuzkröte werde durch die Maßnahme MA 1 hinreichend ausgeglichen. Ein Ausgleich sei möglich, da die Kreuzkröte an die Laichgewässer nicht über die Laichsaison hinaus fest gebunden sei. Soweit bei Durchführung des Vorhabens Fortpflanzungsstätten der Wildbiene und der Kreiselwespe beeinträchtigt würden, sei dies artenschutzrechtlich nicht relevant. Ausweichhabitate für den Neuntöter seien nach dessen Rückkehr aus den Winterquartieren ab Mai 2016 funktionsfähig. Zusätzlich zu dem attraktiven Nahrungshabitat „Streuobstwiese“ auf einer vormals wenig geeigneten Fläche würden auch bestehende, zugewucherte Dornenbusch- und Brombeerflächen einbezogen und aufgewertet. Zeitliche Lücken träten nicht auf.
- 56 Soweit der Antragsteller unter Verweis auf die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ausführe, dass artenschutzrechtliche Konflikte auch außerhalb eines 200-m-Umkreises auftreten könnten, greife dies nicht durch. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die in der Arbeitshilfe behandelten Lärmemissionen von Autobahnen, Landes- und Kreisstraßen deutlich intensiver seien als die von der geplanten Motorsportarena. Jedenfalls seien die Wälle auf der mit Hecken bepflanzten Außenseite als Habitat für den Neuntöter geeignet. Gerade die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ zeige, dass der Neuntöter weniger auf Lärm reagiere als andere Vogelarten, wenn entsprechende Habitats-Strukturen vorhanden seien. Eine signifikante Abnahme der Habitateignung für den Neuntöter unterhalb eines Umkreises von 200 m belege der Antragsteller im Ergebnis nicht.
- 57 Die Behauptung, die Bestandserfassungsmethode der Antragsgegnerin entspreche nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft, gehe fehl. Die Antragsgegnerin habe

diesbezüglich im Jahr 2013 umfangreiche Nachkartierungen und Bewertungen durchgeführt, die im aktuellen Artenfachbericht dargestellt seien. Dabei habe sie den Untersuchungsradius für den Neuntöter auf 500 m erweitert und auch mögliche Fledermausvorkommen bewertet.

- 58 Entgegen der Auffassung des Antragstellers beruhe die Eingriffsbilanzierung auf dem zutreffenden Sachverhalt. Die bergrechtliche Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche sei hier durch die Regelungen im einschlägigen Abschlussbetriebsplan konkretisiert worden. Nach dem Abschlussbetriebsplan sei nur eine teilweise Auffüllung der ehemaligen Abbauflächen vorgesehen. Dies bedeute, dass landwirtschaftliche Flächen mit einer Größe von lediglich ca. 8,65 ha wiederhergestellt werden sollten; ein Ausgleichsdefizit entstehe dadurch nicht. Das Bergrecht sehe generell keine vollständige Rekultivierung vor.
- 59 Ungeachtet der Frage, ob die Aufstellung des Bebauungsplans UVP-pflichtig sei oder nicht, sei ein Abwägungsmangel für das Bebauungsplanverfahren nicht ersichtlich, da hier eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen worden sei (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Im Übrigen sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgenommen worden.
- 60 Die Problematik der Lärmkontingente und der durch den Verkehr auf der Zuwegung verursachten Immissionsbelastungen habe sich mit den Änderungen im Zuge des ergänzenden Verfahrens überholt. Abwägungsmängel lägen insoweit nicht mehr vor.
- 61 Die Beigeladene beantragt,

den Antrag abzulehnen.
- 62 Der Antragsteller gehe zu Unrecht davon aus, dass den Gemeinderäten in der Ausschusssitzung am 23. März 2015 bereits eine Abwägungsentscheidung im Entwurf vorgestellt worden sei. Die Abwägungsentscheidung und der Satzungsbeschluss hätten erst auf der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung vom 13. April 2015 gestanden.

- 63 Die Stellungnahme der Ortschaftsräte habe der Bürgermeister den Gemeinderäten bereits mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung vom 8. Dezember 2014 übersandt. Der Bürgermeister habe das Ergebnis der nahezu inhaltsgleichen Stellungnahmen der Ortschaftsräte vom März 2015 den Gemeinderäten vor der Diskussion und in Abstimmung zu den Bebauungsplänen am 13. April 2015 mitgeteilt. Eine das Vorhaben ablehnende Stellungnahme habe lediglich der Ortschaftsrat abgegeben.
- 64 Die Umweltverbände seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Eine Verkürzung ihrer Beteiligungsrechte sei nicht erfolgt. Die Antragsgegnerin habe die Beteiligungsmöglichkeiten der Verbände sogar freiwillig erweitert.
- 65 Ein Verstoß gegen Befangenheitsregelungen liege ebenso wenig vor. Es sei unerheblich, ob der Gemeinderat B..... an der gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. März 2015 zu dem hier betroffenen Tagesordnungspunkt teilgenommen habe. Eine mögliche Teilnahme an dieser Ausschusssitzung unterfalle bereits nicht dem Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 SächsGemO.
- 66 Sollte von einem Verstoß gegen § 20 Abs. 5 SächsGemO auszugehen sein, führe dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Satzung. Die Mitwirkung befangener Gemeinderäte in vorgelagerten Verfahrensabschnitten infiziere nicht den nachfolgenden Satzungsbeschluss.
- 67 Die Antragsgegnerin sei nicht verpflichtet gewesen, die Ausschusssitzung vom 23. März 2015 als öffentliche Sitzung durchzuführen. Ausschließlich dem Gemeinderat vorbehaltene Aufgaben i. S. v. § 41 Abs. 2 SächsGemO seien nicht Gegenstand der Ausschusssitzung gewesen. Selbst wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip verstoßen worden wäre, sei die Satzung nicht rechtswidrig oder unwirksam.
- 68 Die Beteiligung der Ortschaftsräte sei ordnungsgemäß gewesen. Die Ortschaftsräte hätten Stellungnahmen abgegeben, und diese hätten die Gemeinderäte auch zur Kenntnis nehmen können. Die Ortschaftsräte seien in ausreichendem Umfang angehört worden. Es bestehe keine Verpflichtung, den Gemeinderäten die Stellungnahmen der Ortschaftsräte auch schriftlich zu übersenden. Auch sei zu

berücksichtigen, dass sich die Ortschaftsräte bereits im Rahmen der Beschlussfassung über die erneute Auslegung der Unterlagen geäußert hätten. Die Stellungnahmen vom März 2015 seien im Vergleich dazu praktisch inhaltsgleich gewesen. Außerdem habe der Bürgermeister den Inhalt der letzten Stellungnahmen der Ortschaftsräte nochmals mitgeteilt.

- 69 Ein Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin könne nicht angenommen werden. Der vom Antragsteller behauptete Interessenkonflikt habe nicht vorgelegen. § 20 SächsGemO sei nicht einschlägig. Die Prozessbevollmächtigte habe die Beigeladene nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vertreten. Sie habe auch keine fehlerhaften Auskünfte gegeben, sondern lediglich ausgeführt, dass eine Amtshaftungsklage „drohen“ könnte. Ein derartiges Prozessrisiko sei nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Inhalt des Durchführungsvertrags zwischen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen stehe dem nicht entgegen. Der dort geregelte Haftungsausschluss beziehe sich nur auf „Aufwendungen“ der Beigeladenen, nicht auf Schäden durch von der Antragsgegnerin zu verantwortende Fehler.
- 70 Anhaltspunkte dafür, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 13. April 2015 fehlerhaft zusammengesetzt gewesen sei, gebe es nicht. Der Gemeinderat habe festgestellt, dass die betroffenen Gemeinderäte aus wichtigen Gründen auf die Ausübung ihres Amtes verzichteten. Es sei nachvollziehbar, dass der Bundestagsabgeordnete K..... bei Antritt seines Mandats die tatsächliche zeitliche Belastung des Bundestagsmandats, insbesondere die Arbeit als Mitglied des Haushaltsausschusses, noch nicht habe verlässlich einschätzen könne. Soweit er aus beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage gewesen sei, sein Mandat auszuüben, habe ein wichtiger Grund vorgelegen.
- 71 Im Übrigen sei zweifelhaft, ob ein Besetzungsfehler überhaupt zur Rechtswidrigkeit eines vom Gemeinderat gefassten Satzungsbeschlusses führe. Schließlich sei davon auszugehen, dass auch die nachgerückten Gemeinderäte über die erforderlichen Unterlagen verfügt hätten. Ausweislich des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom

13. April 2015 seien die Unterlagen auch für das Bebauungsplanverfahren ausgereicht worden.

72 Auch materiell-rechtlich sei der Bebauungsplan nicht zu beanstanden

73 Der Zielabweichungsbescheid sei bestandskräftig und unanfechtbar. Die Nebenbestimmungen seien erfüllt. Der Widerspruch der Großen Kreisstadt G..... sei nicht mit einer aufschiebenden Wirkung verbunden. Die Ausgestaltung des Bebauungsplans als vorhabenbezogener Bebauungsplan ändere nichts an einer ordnungsgemäß getroffenen Standortwahl.

74 Alle naturschutzfachlichen Aspekte seien ordnungsgemäß abgearbeitet und abgewogen worden. Die Antragsgegnerin habe sämtliche naturschutzfachlichen Belange vollständig ermittelt und ordnungsgemäß abgearbeitet. Eventuelle Mängel seien jedenfalls nicht offensichtlich.

75 Es liege kein Verstoß gegen das Störungsverbot bezüglich Neuntöter und Feldlerche vor. Die Behauptung des Antragstellers, dass am Außenwall Lärmbelastungen zur Tageszeit von mindestens 70 dB anzunehmen seien, sei inhaltlich falsch. Dort sei ausweislich der Isophonenkarte lediglich eine Lärmbelastung von 65 bis 70 dB gegeben. Aufgrund der Methodik der Ermittlung der Werte sei davon auszugehen, dass der Wert an der Außenseite und am Außenwall deutlich unter den angegebenen Werten liege.

76 Die vom Antragsteller herangezogenen Rennsportveranstaltungen fänden nur an Wochenenden und maximal achtzehn Mal im Jahr statt. Außerhalb von Nutzungszeiten bestehe die unterstellte Lärmbelastung in den für den Neuntöter sehr wichtigen Morgen- und Vormittagsstunden und vor allem wochentags nicht. In diesen Zeiträumen stünden zusätzlich zu den Hecken auf dem Wall mit den Grünflächen neben der Rennstrecke wenig bis ungestörte Nahrungsflächen zur Verfügung. Den Ausführungen in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ sei zu entnehmen, dass der Neuntöter eher unempfindlich gegen Lärm sei.

- 77 Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedenfalls im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sei.
- 78 Die Einwände des Antragstellers hinsichtlich der Feldlerche griffen nicht durch. Zwischen Lärm und Verhalten der Feldlerchen sei kein Zusammenhang feststellbar.
- 79 Auch die Belange der Kreuzkröte seien entgegen den in der mündlichen Verhandlung vertieften Ausführungen des Antragstellers ordnungsgemäß abgearbeitet worden. Die Ausgleichsmaßnahmen seien für sie bestimmt. Die vom Antragsteller angegebene Zahl an Laichgewässern sei irrelevant. Insoweit reflektiere sie einen nicht mehr vorhandenen Zustand. Die höhere Anzahl an Gewässerflächen habe die Beigeladene keinesfalls rechtswidrig beseitigt. Nach bergrechtlichen Maßstäben könne die Beigeladene die Flächen des Kiestagebaus und die geplante Motorsportarena nutzen und umgestalten. Die bergrechtlich genehmigte Abbautätigkeit im Bereich der Motorsportarena habe zu einem Rückgang der meisten temporären Gewässer geführt. Der vom Antragsteller in Anspruch genommene „ungestörte Ausgangszustand“ habe nicht existiert. Eine angeblich anzustrebende natürliche Entwicklung durch Sukzession oder eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung wäre für die Kreuzkröte deutlich ungünstiger als die geplante Motorsportarena.
- 80 Unzutreffend behaupte der Antragsteller, dass die Flächenbilanz fehlerhaft sei, weil voll versiegelte Flächen schlichten Aufwertungsmaßnahmen gegenübergestellt würden. Das Vorhaben betreffe die Versiegelung von Flächen auf dem Rohboden-Horizont eines Tagebaugeländes, das sich mehrere Meter unterhalb des ursprünglichen Bodenniveaus befinde. Dabei würden belebte Oberbodenflächen nicht beeinträchtigt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen befänden sich überwiegend abseits der Bauflächen und Fahrstrecken. Einen zusätzlichen Flächenanteil nähmen begrünte Flächen zwischen den Fahrstrecken ein. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Abarbeitung der Eingriffsregelung ergäben sich daraus nicht.
- 81 Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers sei die Eingriffsbewertung nicht aufgrund einer verbal-argumentativen Bewertung vorgenommen worden. Sie habe vielmehr eine ausführliche rechnerische Vergleichsbilanzierung angestellt. Das

Landschaftsbild werde nicht auf eine rechtswidrige Weise beeinträchtigt. Der „.....“ könne durch ausgehende Lärmemissionen und Gerüche nicht beeinträchtigt werden. Er sei kein rechtsverbindlich ausgewiesenes Naherholungsgebiet.

- 82 In der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2016 hat der Vorsitzende des Antragstellers das Antragsvorbringen in naturschutzfachlicher Hinsicht vertieft. Die Beteiligten haben auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet. Mit Schriftsätzen vom 14. Juli 2016 und 4. August 2016 haben sich der Antragsteller und die Beigeladene ergänzend zur Beeinträchtigung von Kreuzkröte und Neuntöter, zur Verletzung artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie zum Prüfungsumfang im Normenkontrollverfahren nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG geäußert.
- 83 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, die Verwaltungsvorgänge zur Aufstellung des Bebauungsplans „Motorsportarena“ vom 8. Juli 2013 in der Fassung vom 13. April 2015 (7 Ordner) und die Gerichtsakten in dem Parallelverfahren 1 C 27/14 und 1 C 11/14 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 84 Der Senat konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten auf deren Durchführung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 85 Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) richtet sich gegen den am 8. Juli 2013 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena“ in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren (§ 214 Abs. 4 BauGB) gefunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 3).
- 86 Der Normenkontrollantrag des Antragstellers ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).
- 87 1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind insgesamt erfüllt. Insbesondere ist die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO hinsichtlich des Bebauungsplans in seiner hier maßgeblichen Fassung gewahrt und der Antragsteller ist auch antragsbefugt.

- 88 Gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 anerkannte inländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen, wenn sie geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können (Nr. 1), sie geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen berührt zu sein (Nr. 2), und sie zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG berechtigt war und sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist (Nr. 3). Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen des Normenkontrollantrages sind hier erfüllt.
- 89 1.1 Der Antragsteller ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung. Er wurde durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 30. September 1991 gemäß § 29 BNatSchG in der Fassung vom 12. März 1987 als Natur- und Umweltschutzverein anerkannt. Diese Anerkennung gilt gemäß § 5 Abs. 2 UmwRG als Anerkennung eines Landes nach § 29 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung als Anerkennung im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes fort.
- 90 1.2 Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a UmwRG findet das Umweltrechtsbehelfsgesetz Anwendung für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Sinne von § 2 Absatz 3 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) „bestehen kann“. Zu den Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG gehören auch Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll. Für die Antragsbefugnis reicht eine potenzielle UVP-Pflicht der in Rede stehenden

Entscheidung (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 9. April 2015 - 1 C 26/14 -, juris Rn. 80; OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 14. Oktober 2014 - 8 C 10233/14 -, juris Rn. 37).

- 91 Bei dem hier angegriffenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a UmwRG und damit um einen tauglichen Gegenstand eines Rechtsbehelfs nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz. Die Möglichkeit einer UVP-Pflicht des Bebauungsplans ergibt sich jedenfalls aus der Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge), so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG erforderlich ist. Im Hinblick darauf kann an dieser Stelle offen bleiben, ob der angegriffene Bebauungsplan deshalb der unbedingten UVP-Pflicht unterliegt, weil er nach Nr. 18. 3.1 der Anlage 1 zum UVPG auf den Bau eines Freizeitparks mit einer Größe von über 10 ha im bisherigen Außenbereich gerichtet ist.
- 92 1.3 Der Antragsteller macht des Weiteren auch die Verletzung solcher Vorschriften geltend, die er als Vereinigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG zu rügen berechtigt ist. Er rügt u. a. einen Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, die Missachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sowie eine fehlerhafte Abwägung der umweltbezogenen Belange und macht damit geltend, dass der Satzungsbeschluss Rechtsvorschriften widerspreche, die dem Umweltschutz dienen und für sie von Bedeutung sein könnten.
- 93 1.4 Lügen die geltend gemachten Rechtsverstöße vor, würde der landesweit tätige Antragsteller durch den Satzungsbeschluss in den durch seine Vereinssatzung bestimmten Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG), denn nach der Vereinssatzung bezweckt er unter anderem die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Dieses Ziel zu erreichen, würde durch einen Bebauungsplan, der die angesprochenen Belange nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, für dessen Geltungsbereich und seine Umgebung erschwert.
- 94 1.5 Schließlich war der Antragsteller auch zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG berechtigt und hat sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG). Hiergegen spricht nicht der Umstand, dass sich der Antragsteller durch den bei

Erhebung der Einwendungen in Offenlage des streitgegenständlichen Bebauungsplans hat vertreten lassen, wobei die Erklärungen des nach Auffassung des Senats unmittelbar für den Antragsteller wirken (arg. § 164 BGB). Eine Präklusion des Antragstellers nach § 47 Abs. 2a VwGO scheidet unabhängig davon, ob diese Regelung - wie vom Antragsteller vorgetragen - für Normenkontrollanträge von Umweltvereinigungen einschlägig ist, jedenfalls deshalb aus, weil die ursprüngliche Auslegungsbekanntmachung nicht den von § 47 Abs. 2a VwGO vorausgesetzten Anforderungen entsprach und der Antragsteller im ergänzenden Verfahren Einwendungen erhoben hat.

95 2. Der Normenkontrollantrag ist unbegründet.

96 Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 UmwRG sind Rechtsbehelfe in Bezug auf Bebauungspläne (nur) begründet, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplans, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die dem Umweltschutz dienen, und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den Zielen gehören, welche die das Rechtsmittel führende Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Nach Satz 2 muss sich der Normenkontrollantrag gegen ein Vorhaben richten, das der UVP-Pflicht unterliegt. § 2 Abs. 3 UmwRG enthält eine weitere Einschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs. Danach ist eine Vereinigung, die im Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat, im Rechtsbehelfsverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

97 Nach dem Wortlaut dieser Regelungen ist eine umfassende, über die Frage der Beachtung der dem Umweltschutz dienenden Vorschriften hinausgehende gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle des Bebauungsplans ausgeschlossen, obwohl das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO insbesondere im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit grundsätzlich als sog. objektives Beanstandungsverfahren ausgestaltet ist. Ob diese - dem hergebrachten Verständnis des Normenkontrollverfahrens eher zuwiderlaufende - Einschränkung des Prüfungsumfangs den unionsrechtlichen Anforderungen an das nationale

Verfahrensrecht insgesamt genügt (zweifelnd im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 UVP-Richtlinie etwa OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 14. Oktober 2014 - 8 C 10233/14 -, juris Rn. 47 m. w. N.), kann hier offen bleiben, weil der Bebauungsplan in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren gefunden hat, nicht in beachtlicher Weise gegen höherrangiges Recht verstößt. Dies gilt sowohl für Vorschriften des Landesrechts (2.1) als auch des Bundesrechts (2.2).

98 2.1 Der Bebauungsplan in seiner hier maßgeblichen Fassung ist nicht unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO zustande gekommen.

99 Die vom Normenkontrollsenat erwogene Rechtsfrage, ob solche landesrechtlichen Mängel bei Satzungen, die - wie Bebauungspläne - in einem aufwändigen, oft mehrjährigen und mehrstufigen Beschlussverfahren erlassen werden, durch einen rechtmäßig erlassenen Satzungsbeschluss möglicherweise *insgesamt* gegenstandslos werden können, wie es in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften vertreten wird (vgl. Nachweise bei Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand August 2016, G § 4 Rn. 30 Fn. 67 m. w. N.), kann hier dahinstehen, weil ein solcher landesrechtlicher Mangel in Bezug auf den Bebauungsplan in der nunmehr maßgeblichen Fassung nicht vorliegt. Ob es zur abschließenden Klärung der vorgenannten Rechtsfrage einer Entscheidung des Großen Senats (§ 12 VwGO) bedürfte, kann deshalb offen bleiben.

100 2.1.1 Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der Satzungsbeschluss nicht nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO rechtswidrig, weil die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin an der Gemeinderatssitzung vom 8. Dezember 2014 zum Beschluss über die Durchführung des ergänzenden Verfahrens auf Seiten der Antragsgegnerin teilnahm. Die vorgenannte Regelung ist insoweit nicht anwendbar, weil die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin als Rechtsanwältin nicht zu den in § 20 Abs. 1 SächsGemO bezeichneten „ehrenamtlich Tätigen“ gehört. Für eine erweiternde oder analoge Auslegung des § 20 Abs. 1 SächsGemO sieht der Senat keine Grundlage.

101 2.1.2 Ein Verfahrensverstoß lässt sich auch nicht aus einer Äußerung der Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin zur Notwendigkeit der Durchführung

eines ergänzenden Verfahrens ableiten. Es ist schon zweifelhaft, ob sich die Prozessbevollmächtigte eindeutig dahingehend geäußert hat, dass die Antragsgegnerin Schadensersatzansprüchen ausgesetzt wäre, wenn sie das ergänzende Verfahren nicht betreibe, und ob eine solche Äußerung als unzutreffend angesehen werden müsste. Ein Wortlautprotokoll über die Gemeinderatssitzung wurde nicht geführt. Auf den Vorhalt von Gemeinderat K.... in der Sitzung, dass die Gemeinde bei einem Abbruch des Projektes nichts zu befürchten habe, wird die Prozessbevollmächtigte im Sitzungsprotokoll mit der Äußerung zitiert, „dass das gilt, solange der B-Plan noch nicht beschlossen ist“. Sollte sich die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin zuvor im Sinne einer gemeindlichen Haftung im Falle eines Abbruchs des Verfahrens geäußert haben, dürfte sie diese Äußerung hiermit wohl relativiert haben. Dessen ungeachtet erscheint eine Haftung der Antragsgegnerin für den Fall, dass sie das ergänzende Verfahren nicht durchgeführt hätte, auch nicht offensichtlich ausgeschlossen, wie es der Antragsteller geltend macht. Aus dem Durchführungsvertrag lässt sich ein solcher umfassender Haftungsausschluss jedenfalls nicht entnehmen. Zwar ist nach § S 4 dieses Vertrags eine Haftung der Gemeinde für etwaige „Aufwendungen“ der Beigeladenen ausgeschlossen, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung getätigt hat. Ein genereller Ausschluss auch von Schadensersatzansprüchen ist damit jedoch nicht verbunden und ergibt sich auch nicht etwa aus § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

- 102 2.1.3 Die Annahme eines Verfahrensfehlers lässt sich nicht darauf stützen, dass die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin vor Übernahme des Mandats im vorliegenden Normenkontrollverfahren die Beigeladene bei der Verhandlung des Durchführungsvertrags und im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz im Zusammenhang mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vertreten hat. Dass die Prozessbevollmächtigte hiermit gegen Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften verstoßen hätte, ist nicht erkennbar. Im Übrigen ist zu bemerken, dass planende Gemeinden und Vorhabenträger nach dem Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Vertragspartner vergleichbare Interessen haben. Wenn Antragsgegnerin und Beigeladene im Hinblick darauf gleichsam „an einem Strang“ ziehen, ist dies nicht zu beanstanden. Von einem „kollusiven Zusammenwirken“ kann hier jedenfalls nicht die Rede sein. Ohne Erfolg bleibt der Einwand, dass in der

Sitzung der Ausschüsse der Antragsgegnerin am 1. Juli 2013 ein Entwurf des Durchführungsvertrags diskutiert wurde, der in der Präambel die unzutreffende Aussage enthielt, dass die Kieswerk GmbH bereits ein Angebot zum Verkauf von Flächen im Plangebiet abgegeben hätte. Zwar trifft es ausweislich des unterzeichneten Durchführungsvertrags zu, dass ein solches Angebot erst am 4. Juli 2013 abgegeben wurde. Dies ist allerdings unschädlich, da Beratungsgegenstand ersichtlich nur ein Vertragsentwurf war, der als solcher noch textliche Lücken enthielt und dessen Aussagen nicht als feststehende Tatsachenbehauptungen zu werten waren. Eine Fehlinformation, die zur Annahme eines Verfahrensfehlers führen würde, scheidet insoweit aus.

- 103 2.1.4 Der Beschluss über den Bebauungsplan ist nicht deshalb nach § 20 Abs. 5 SächsGemO rechtswidrig, weil der Gemeinderat B..... - als Mitgesellschafter der Beigeladenen einer der „Investoren“ des Vorhabens - an der gemeinsamen, den Bebauungsplan betreffenden Sitzung der beiden Ausschüsse der Antragsgegnerin vom 23. März 2015 sowie an der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13. April 2015 teilgenommen hat.
- 104 Nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO ist ein Beschluss rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen worden ist. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO darf der ehrenamtlich Tätige weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Nach Abs. 4 Satz 1 der Vorschrift muss die Sitzung verlassen, wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, wobei der Betroffene nach § 20 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO als Zuhörer anwesend bleiben darf, wenn die Sitzung öffentlich ist.
- 105 Im vorliegenden Fall ist der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO in Bezug auf die Teilnahme des Gemeinderats B..... an der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse nicht eröffnet, weil Herr B..... ausweislich des Protokolls der Ausschusssitzung (VA/TA 04/2015, S. 2f.) nur in seiner Eigenschaft als einer der zu dieser Sitzung geladenen Investoren des Vorhabens an der Sitzung teilnahm, nicht

etwa in seiner Eigenschaft als Gemeinderat. Dies war den Teilnehmern der Ausschusssitzung auch bewusst, zumal nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts durch den Bürgermeister über die Frage gesprochen wurde, ob Herr B..... auf seinem Stuhl am Gemeinderatstisch sitzen bleiben dürfe, oder er sich zu den anderen geladenen Investoren setzen soll. Die Anwesenheit des ausgeschlossenen Gemeinderats B..... als Zuschauer in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. April 2015 war gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO rechtlich unbedenklich.

106 2.1.5 Es liegt nicht deshalb ein Verfahrensfehler vor, weil - wie der Antragsteller geltend macht - der Gemeinderat MdB K..... in der Sitzung des Gemeinderats am 13. April 2015 zu Unrecht entpflichtet wurde und der Gemeinderat nachfolgend falsch besetzt war.

107 Nach § 18 Abs. 1 SächsGemO kann aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt, wenn die Person älter als 65 Jahre ist (Nr. 1), anhaltend krank ist (Nr. 2), zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat (Nr. 3), durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird (Nr. 4) oder ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist (Nr. 5). Nach § 18 Abs. 2 Sächs-GemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Der Senat ist bereits der Auffassung, dass MdB K..... durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit als Mitglied des Bundestags behindert wird. Die Ausübung eines Mandats als Abgeordneter des Deutschen Bundestags ist mit einer nicht unerheblichen Belastung und häufigen und langandauernder Abwesenheit von der Gemeinde verbunden. Dies reicht für die Annahme eines wichtigen Grundes im angesprochenen Sinne aus (vgl. Quecke, in: Quecke/Schmid, a. a. O., G § 18 Rn. 7). Anderes gilt nicht deshalb, wenn und soweit MdB K..... vor der Wahl zum Gemeinderat gegenüber der Öffentlichkeit die Absicht geäußert hat, das Bundestags- und das Gemeinderatsmandat parallel wahrzunehmen, wie es im Normenkontrollverfahren vorgetragen wurde. Nach Auffassung des Senats

ist es rechtlich unproblematisch, wenn sich die Einschätzung über die Möglichkeit zur Wahrnehmung beider Ämter nachträglich ändert.

- 108 2.1.6 Das Verfahren ist nicht fehlerhaft, weil die gemeinsame Ausschusssitzung am 23. März 2015 nichtöffentlich war.
- 109 Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO), der zur Rechtswidrigkeit eines in der betreffenden Sitzung gefassten Beschlusses führt (Menke, in: Quecke/Schmid a. a. O., § 37 Rn. 46).
- 110 Ein solcher Rechtsverstoß liegt hier jedoch nicht vor. Bei den Ausschüssen, die am 23. März 2015 tagten, handelt es sich um beschließende Ausschüsse. Deren Sitzungen sind - soweit sie wie hier der Vorberatung von Angelegenheiten i. S. v. § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen - in der Regel nach § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO nichtöffentlich. Dass die gemeinsame Ausschusssitzung mit Blick auf die Teilnahmemöglichkeit bzw. -pflicht aller Gemeinderäte als „faktische“ Gemeinderatssitzung öffentlich hätte sein müssen, wie es der Antragsteller geltend macht, überzeugt nicht. Bei der Sitzung am 23. März 2015 handelte es sich um eine Ausschusssitzung. Durch den Umstand, dass daran alle Gemeinderäte der Antragsgegnerin teilgenommen haben, ändert sich der Charakter der Sitzung nicht.
- 111 2.1.7 Das Satzungsverfahren ist nicht wegen einer Verletzung von Rechten der Ortschaftsräte der Antragsgegnerin fehlerhaft.
- 112 Nach § 67 Abs. 4 SächsGemO ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Vorliegend ist das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte nicht verletzt worden. Ihre Stellungnahmen zum ergänzenden Verfahren wurden den Gemeinderäten vom Bürgermeister bereits mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung übersandt. Dadurch war eine Kenntnismöglichkeit der Gemeinderäte gegeben. Das Anhörungsrecht der

Ortschaftsräte verpflichtet den Bürgermeister nicht dazu, den Gemeinderäten ihre schriftlichen Stellungnahmen im Vorfeld einer Gemeinderatssitzung zu übersenden. Ausreichend ist, dass der Bürgermeister - wie vorliegend in der Sitzung am 13. April 2015 - nach Anrufung des entsprechenden Tagesordnungspunkts das Ergebnis der Stellungnahmen der Ortschaftsräte mündlich bekanntgibt. Dies gilt zumindest dann, wenn den Gemeinderäten - wie hier - die Haltung der Ortschaftsräte im Grundsatz bekannt war, weil ihnen bereits vergleichbare Stellungnahmen der Ortschaftsräte vorlagen.

- 113 2.1.8 Ein Verstoß gegen § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO liegt auch nicht deshalb vor, weil der Bürgermeister der Antragsgegnerin bei Einberufung der Sitzung am 12. März 2015 die Stellungnahmen der Ortschaftsräte dem entsprechenden Schreiben an die Gemeinderäte nicht beigelegt hat.
- 114 Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei den „für die Beratung erforderlichen Unterlagen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Nach Sinn und Zweck des § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO ist auf den Informationsbedarf eines verständigen Gemeinderats abzustellen (SächsOVG, NK-Urt. v. 9. April 2014 - 5 C 34/12 -, juris Rn. 56 m. w. N.), der sich im Rahmen seiner „uneigennützig und verantwortungsbewusst“ (§ 19 Abs. 1 SächsGemO) auszuübenden ehrenamtlichen Tätigkeit jedenfalls in den wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde auf dem Laufenden hält. Auch wenn die Vorberatung in Ausschüssen die Übersendung von Unterlagen an die Gemeinderäte nicht ersetzen kann, können Umfang und Inhalt der zu übersendenden Unterlagen - ebenso wie die einzuhaltende Ladungs- und Übersendungsfrist - nicht unabhängig von einer Vorbefassung des Gemeinderats oder seiner Untergliederungen beurteilt werden. Erforderlich i. S. der angesprochenen Regelung sind diejenigen Unterlagen, die zur Vorbereitung der Gemeinderäte auf die bevorstehende Sitzung, zur Bildung einer (vorläufigen) Meinung und gegebenenfalls zur Vorberatung in den Fraktionen oder sonstigen Gruppierungen benötigt werden.

Welche Unterlagen dies betrifft, lässt sich nicht allgemein, sondern nur nach der Art des jeweiligen Verhandlungsgegenstands, insbesondere seiner Komplexität und Tragweite bestimmen (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009 - 4 B 406/09 -, juris).

- 115 Hiervon ausgehend waren die Stellungnahmen der Ortschaftsräte zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit in der einberufenen Sitzung am 12. März 2015 schon nicht erforderlich im angesprochenen Sinne. Bei dieser Beurteilung berücksichtigt der Senat auch den Umstand, dass den Gemeinderäten vergleichbare Stellungnahmen der Ortschaftsräte aus den vorgelagerten Verfahrensschritten im Aufstellungsverfahren bereits bekannt waren. Im Übrigen haben die Gemeinderäte die Verfahrensweise des Bürgermeisters insoweit nicht beanstandet (vgl. dazu SächsOVG, NK-Urt. v. 16. November 2015 - 1 C 16/14 -, juris Rn. 44).
- 116 2.2 Es liegen weder beachtliche Verstöße gegen formelles (2.2.1) noch materielles (2.2.2) Bundesrecht vor. Die Gültigkeit vorhabenbezogener Bebauungspläne richtet sich nach den allgemeinen Regeln, zu denen insbesondere die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB gehören. Für Verstöße gegen die sich aus § 12 BauGB ergebenden speziellen Anforderungen enthält das Baugesetzbuch keine Unbeachtlichkeitsregelungen (SächsOVG, NK-Urt. v. 13. Oktober 2011 - 1 C 9/09 -, juris Rn. 29).
- 117 2.2.1.1 Ein beachtlicher Verfahrensfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 BauGB liegt nicht deswegen vor, weil der Antragsteller als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) statt als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit beteiligt wurde. Die Beteiligung dieses Vereins als Träger öffentlicher Belange ist zwar verfahrensfehlerhaft, weil er zur allgemeinen Öffentlichkeit gehört, deren Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu erfolgen hat. Dieser Fehler ist jedoch nicht beachtlich, da die sogenannte interne Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB eingreift.
- 118 Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans nur beachtlich, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2,

§ 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.

- 119 Der Antragsteller ist - wie andere Umweltverbände - nicht insgesamt übergangen, sondern fehlerhaft als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden, wobei seine Einwendungen von der Antragsgegnerin berücksichtigt wurden. In seinem solchen Fall ist die Anwendung der genannten internen Unbedenklichkeitsklausel nach Auffassung des Senats erst recht gegeben („a maiore ad minus“). Im Übrigen hat der Senat nach den Umständen des Falls auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die fehlerhafte Beteiligung des Antragstellers als Träger öffentlicher Belange die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte erschwert hat.
- 120 2.2.1.2 Das Verfahren ist nicht deshalb formell fehlerhaft, weil keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies ergibt sich schon aus § 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG sowie den §§ 3 bis 3f UVPG im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Die hier durchgeführte Umweltprüfung nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 BauGB reichte danach aus.
- 121 2.2.1.3 Beachtliche formelle Fehler bei der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB liegen nicht vor. Die vom Antragsteller gerügten Mängel des Abwägungsvorgangs betreffen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 2.11 -, juris 9) wie des

erkennenden Senats (u. a. NK-Urt. v. 30. Mai 2013 - 1 C 4/13 -, juris Rn. 84) nicht die materielle Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans, sondern die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) und der Abwägung selbst wird auf die entsprechenden Fragen nachfolgend zusammen unter 2.2.2.5 eingegangen.

122 2.2.2. Die geltend gemachten Verstöße gegen § 1 Abs. 3 BauGB (2.2.2.1), § 1 Abs. 4 BauGB (2.2.2.2), § 12 Abs. 1 BauGB (2.2.2.3), gegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bau-NVO (2.2.2.4) und gegen § 1 Abs. 7 BauGB (2.2.2.5) liegen allesamt nicht vor.

123 2.2.2.1 Entgegen der Auffassung des Antragstellers fehlt es dem Bebauungsplan nicht deswegen an der Erforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, weil seiner Verwirklichung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §§ 44 ff BNatSchG entgegenstünden.

124 Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde, die gesetzlich dazu ermächtigt ist, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen entspricht (BVerwG, Urt. v. 10. September 2015 - 4 CN 8.14 -, juris Rn. 11). Dem in § 1 Abs. 3 BauGB angelegten Kriterium der städtebaulichen Rechtfertigung kommt dieselbe Funktion zu wie demjenigen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsrecht, nämlich die Planung, die ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst trägt, im Hinblick auf die damit verbundenen Rechtseinwirkungen in Einklang mit den gesetzlich zulässigen Planungszielen zu bringen und auf diese Weise grundsätzlich zu rechtfertigen. Nicht erforderlich i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind danach Pläne, die nicht dem wahren Willen der Gemeinde entsprechen, bei denen also zwischen Planungswillen und Planungsinhalt eine Diskrepanz besteht, sowie Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf

unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 CN 14.00 -, juris Rn. 10). In dieser Auslegung setzt § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung. Dafür ist das Abwägungsgebot maßgeblich, das im Hinblick auf gerichtliche Kontrolldichte, Fehlerunbeachtlichkeit und heranzuziehende Erkenntnisquellen abweichenden Maßstäben unterliegt. Deswegen kann die Abgewogenheit einer Bebauungsplanung und ihrer Festsetzungen nicht bereits zum Maßstab für deren städtebauliche Erforderlichkeit gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 5. Mai 2015 - 4 CN 4.14 -, juris Rn.10).

- 125 Im vorliegenden Fall lässt sich nicht feststellen, dass dem Bebauungsplan aufgrund mangelnder rechtlicher Realisierbarkeit der Planung in artenschutzrechtlicher Hinsicht die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB notwendige Erforderlichkeit fehlt. Entgegen der Ansicht der Antragsteller ergibt sich aus den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) nach dem vom Senat zugrunde zu legenden Erkenntnisstand kein zwingendes Hindernis für den Vollzug des Bebauungsplans.
- 126 § 44 BNatSchG enthält ein spezielles Schutzsystem für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Form von Zugriffs- und Störungsverboten. Die Überplanung von Flächen für eine spätere bauliche Nutzung verletzt die Verbotsvorschriften des § 44 BNatSchG noch nicht, zumal nicht der Bebauungsplan selbst, sondern erst dessen Vollzug durch die Aufnahme von Bauarbeiten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen kann. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden über § 1 Abs. 3 BauGB damit nur mittelbar Anwendung. Nicht anders als bei anderen Vollziehungshindernissen fehlt eine Erforderlichkeit der Planung nur, wenn der Verwirklichung des Bebauungsplans im Zeitpunkt seiner Aufstellung dauerhafte Hindernisse entgegenstehen. Ist in der Bauleitplanung jedoch bereits absehbar, dass die ökologische Funktion der betroffenen Bereiche besonders geschützter Tierarten auch nach Vollzug des Plans erfüllt werden, besteht keine dauerhafte Vollzugsunfähigkeit wegen des entgegenstehenden Gebots des § 44 Abs. 5 BNatSchG (vgl. de Witt, in: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Z III Rn. 122, 126). Ein solcher Fall liegt hier vor.

- 127 Nach dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Vorhaben Motorsportarena“ der GmbH in der Fassung vom 21. November 2014 werden wegen der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für keine der zu erwartenden oder tatsächlich vorgefundenen unionsrechtlich geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatschG erfüllt. Von der Richtigkeit dieser auch im gerichtlichen Verfahren zugrunde zu legenden gutachterlichen Stellungnahme (zum Maßstab: BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004 - 4 B 71.04 -, juris Rn. 11) ist der Senat auch unter Berücksichtigung der dagegen gerichteten, in der mündlichen Verhandlung namentlich vom Vorsitzenden des Antragstellers vertieften, Einwendungen überzeugt.
- 128 Mit dem Antragsvorbringen, wesentliche Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags seien fehlerhaft, hat der Antragsteller diese gutachterliche Stellungnahme nicht substantiiert in Frage gestellt. Dass der Artenschutzrechtliche Beitrag nicht die aktuellen wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zugrunde gelegt hätte oder die beteiligten Gutachter befangen gewesen seien, hat er nicht hinreichend darzulegen vermocht. Soweit er vorbringt, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gehe von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, weil er lediglich die Anzahl der Laichgewässer der Kreuzkröte im Plangebiet berücksichtige, die von GmbH im Jahre 2014 festgestellt worden sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Das Vorbringen des Antragstellers, es hätten die Laichgewässer zugrunde gelegt werden müssen, die 2012 vorhanden gewesen seien, weil ihre Anzahl durch Baumaßnahmen der Beigeladenen im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zurückgegangen sei, ist nicht hinreichend unterlegt. Der Artenschutzfachbeitrag führt dazu - nach Überzeugung des Senats durchaus nachvollziehbar - aus, dass der Rückgang der Laichgewässer Folge des in diesem Bereich weitergeführten Kiessandabbaus gewesen ist. In der mündlichen Verhandlung wurde dazu ergänzend ausgeführt, dass die Zahl der Laichgewässer von Jahr zu Jahr auch in Abhängigkeit von der Niederschlagsmenge Schwankungen unterliegt. Soweit der Antragsteller geltend macht, dass der Neuntöter durch Lärm auf den Wällen vertrieben werde, hat er dies auch nicht in einer Weise hinreichend plausibel dargetan, die dem Senat - bei Anwendung des für § 1 Abs. 3 BauGB anzusetzenden Prüfungsmaßstabs (s. o.) - Anlass zur Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen hätte geben können.

- 129 2.2.2.2 Der Bebauungsplan verstößt nicht gegen § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Der Regelungszweck dieses zwingenden, „vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogenen“ (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 -, juris Rn. 7) Anpassungsgebots liegt in der Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Er bezieht sich auf den aufzustellenden Plan, seine Änderung, Ergänzung und Aufhebung (BVerwG, Urt. v. 17. September 2003 - 4 C 14.01 -, BVerwGE 119, 25).
- 130 Ziele der Raumordnung stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen, weil die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 30. März 2012 die Abweichung von den hier betroffenen Zielen des Regionalplans zugelassen hat. Diese Zulassungsentscheidung ist bestandskräftig (2.2.2.2.1) und im Normenkontrollverfahren nicht mehr überprüfbar (2.2.2.2.2). Dessen hinreichend bestimmte Nebenbestimmungen und Vorgaben sind vorliegend erfüllt (2.2.2.2.3).
- 131 2.2.2.2.1 Fehl geht der Antragsteller mit seinem Vorbringen, der Zielabweichungsbescheid sei nicht bestandskräftig, weil über den Widerspruch der Großen Kreisstadt G..... hiergegen durch das Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 25. Mai 2012 noch nicht wirksam entschieden worden sei. Zwar enthält dieses Schreiben weder Tenor noch Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung und ist auch sonst nicht wie ein üblicher Widerspruchsbescheid abgefasst. Dies steht seiner Einstufung als Widerspruchsbescheid jedoch nicht entgegen. Aus der insoweit maßgeblichen Sicht eines verständigen Empfängers des vorgenannten Schreibens hat die Landesdirektion Sachsen den Widerspruch der Großen Kreisstadt G..... mit der Begründung zurückgewiesen, dass ihr die Widerspruchsbefugnis fehle.
- 132 2.2.2.2.2 Das Vorbringen des Antragstellers zur Rechtswidrigkeit des Zielabweichungsbescheids vom 30. März 2012 verkennt, dass die Überprüfung einer bestandskräftigen Zielabweichungsentscheidung im Rahmen der Normenkontrolle angesichts der von dieser Entscheidung ausgehenden Bindungswirkung ausgeschlossen ist. Die Bestandskraft der Zielabweichungsentscheidung wirkt zwar nur im Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen der Gemeinde, die die Zielabweichung beantragt hat, und der über diesen Antrag entscheidenden Behörde. Darüber

hinausgehend ist jedoch die aus § 43 SächsVwVfZG folgende Tatbestandswirkung der Zielabweichungsentscheidung zu berücksichtigen, nach der ein (rechtswirksamer) Verwaltungsakt grundsätzlich von allen Staatsorganen zu beachten und ihren Entscheidungen als gegeben zugrunde zu legen ist. Das gilt auch für rechtsförmliche, rechtsbehelfsfähige Entscheidungen in einem Zielabweichungsverfahren (BVerwG, Beschl. v. 25. Juni 2007 - 4 BN 17.07 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Urt. v. 4. Juli 2012 - 10 D 47/10.NE -, juris Leitsatz 1). Über die Tatbestandswirkung der bestandskräftigen Zielabweichungsentscheidung der Landesdirektion Sachsen kann sich das Normenkontrollgericht nicht hinwegsetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Juni 2007 a. a. O.).

- 133 2.2.2.2.3 Der mit der Zielabweichung verbundenen Maßgabe, dass „im nachfolgenden Verfahren schlüssig nachzuweisen ist, dass für die Realisierung des Vorhabens kein anderer Standort in Betracht kommt“, ist die Antragsgegnerin nachgekommen, indem sie mehrere Standorte und eine Nullvariante für die Motorsportarena geprüft hat. Dem Vorbringen des Antragstellers, diese Prüfung sei lediglich vorgeschoben gewesen, weil es bei einem Antrag auf Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Alternativen gebe, vermag der Normenkontrollsenat nicht zu folgen. Denn ein solcher Antrag kann auch deshalb abgelehnt werden, weil sich das Vorhaben in der Umgebung auch verwirklichen ließe, ohne dass dies abwägungsrelevante Belange gleichermaßen beeinträchtigt.
- 134 Die Rüge, die Vorgabe des Zielabweichungsbescheids zur besonderen Beteiligung der Großen Kreisstadt G....., sei nicht erfüllt worden, ist unberechtigt. Diese ist als betroffene Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Dies ist hinreichend. Soweit der Zielabweichungsbescheid eine Festsetzung über eine „Höhenbegrenzung bis Oberkante umgebendes Gelände“ verlangt, hält der Bebauungsplan diese Vorgabe ein. Insbesondere geht er nicht deswegen darüber hinaus, weil die Festsetzung Nr. 1.4 für den Lärm- und Schutzwall eine maximale Höhe von 333 m über NN enthält. Insoweit geht der Senat davon aus, dass unmittelbar neben der Grenze zum Plangebiet eine Höhe von 333 über NN erreicht wird, wie es der Planzeichnung zu entnehmen ist. Die Nebenbestimmungen des Zielabweichungsbescheids schreiben auch keine rückwärtige Rettungszufahrt vor.

Der Zielabweichungsbescheid verbietet lediglich die öffentliche Nutzung einer solchen Rettungszufahrt, die der Bebauungsplan ohnehin nicht vorsieht.

- 135 2.2.2.3 Der Bebauungsplan entspricht auch den materiellen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- 136 Nach dieser Vorschrift kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Danach sind drei Elemente zur Festlegung und Darstellung des geplanten Vorhabens erforderlich, nämlich ein Durchführungsvertrag, ein Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Bebauungsplan (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 7. Dezember 2007 - 1 D 18/06 -, juris Rn. 130; OVG NRW, Urt. v. 11. September 2008, - 7 D 24/07.NE -, juris). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.
- 137 Die Beigeladene war - im maßgeblichen Zeitpunkt der erneuten Beschlussfassung über den Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren am 13. April 2015 - zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme „bereit und in der Lage“ i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- 138 Die Bereitschaft der Beigeladenen zur Durchführung sowohl des Vorhabens als auch der Erschließungsmaßnahmen steht im Normenkontrollverfahren außer Streit und ist ohne weiteres gegeben. Im Zeitpunkt ihres Satzungsbeschlusses durfte die Antragsgegnerin nach Überzeugung des Senats auch ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, dass die Beigeladene fachlich, rechtlich und tatsächlich (namentlich finanziell) in der Lage ist, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.
- 139 Die fachliche Eignung der Beigeladenen steht außer Streit und unterliegt auch im Übrigen keinen Zweifeln.

- 140 Die Feststellung, dass der jeweilige Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen „in der Lage“ ist, erfordert - zumal bei einem Projekt der in Rede stehenden Größenordnung - eine Prognoseentscheidung. Sie soll der planenden Gemeinde eine gewisse Sicherheit verschaffen, dass der Vorhabenträger die von ihm im Durchführungsvertrag übernommen Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist voraussichtlich auch zu erfüllen, das einmal begonnene Vorhaben also auch zu Ende zu führen vermag (vgl. dazu BayVGh, NK-Urt. v. 20. April 2011 - 15 N 10.1320 -, juris Rn. 79).
- 141 Diese Voraussetzungen liegen sowohl für das Vorhaben als auch für die Erschließungsmaßnahmen vor.
- 142 Hinsichtlich der im Plangebiet gelegenen Flächen, die im Eigentum der Kieswerk GmbH stehen, lag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Beigeladenen vor, nachdem die Beigeladene bereits im Juli 2013 das notariell beurkundete Angebot gegenüber der Kieswerk GmbH zur Veräußerung der Flächen im Plangebiet angenommen hatte. Dies reicht nach den Umständen des Falles (hier: ausgekieste Tagebaurestflächen im Außenbereich) für die Annahme einer privatrechtlich hinreichend gesicherten Verfügungsbefugnis („Baubefugnis“) der Beigeladenen für die Grundstücke im Plangebiet aus (vgl. NdsOVG, NK-Urt. v. 9. Dezember 2013 - 1 KN 215/11 - juris Rn. 28 m. w. N.; zur Abgrenzung vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 7. Dezember 2007 - 1 D 18/06 -, juris Rn. 130; NK-Urt. v. 12. Januar 2010 - 1 D 11/07 -, juris Rn. 115).
- 143 Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Annahme der Antragsgegnerin, dass die Beigeladene zur Durchführung des Vorhabens in finanzieller Hinsicht in der Lage ist.
- 144 Der in diesem Zusammenhang erhobenen Rüge, die Antragsgegnerin habe sich mit der Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beigeladenen nicht hinreichend auseinandergesetzt, greift nicht durch. Aus der Präambel des Durchführungsvertrags vom Juli 2013 ist hinreichend ersichtlich, dass die Antragsgegnerin auf der Grundlage des Finanzierungskonzepts der Beigeladenen vom 2. Juli 2013 eine positive Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit getroffen hat. Der

Normenkontrollsenat ist auch davon überzeugt, dass der Bürgermeister der Antragsgegnerin das Finanzierungskonzept bei den Beratungen über die Beschlussfassung in hinreichender Weise eingeführt hat.

145 Grundsätzlich geeignet zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sind auf das konkrete Projekt bezogene rechtlich und wirtschaftlich belastbare Finanzierungszusagen von Kreditinstituten einschließlich entsprechender Fördermittelzusagen. Ein solcher Finanzierungsnachweis lag (auch) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nicht vor.

146 Dies ist nach den Umständen des Falles jedoch unschädlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die bankseitige Finanzierung eines Projekts dieser Größenordnung regelmäßig erst nach dem Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen bestätigt werden kann, weshalb die Anforderungen an die Bonitätsprüfung nicht überspannt werden dürfen (vgl. auch BayVGh, NK-Urt. v. 20. April 2011 - 15 N 10.1320 -, juris Rn. 80).

147 Die Antragsgegnerin konnte ihre Einschätzung zur erforderlichen Bonität der Beigeladenen hier auf eine Reihe von Indizien stützen. Die Beigeladene hatte über mehrere Jahre hinweg bereits erhebliche finanzielle Vorleistungen für das Projekt aufgewandt, u. a. für die nicht unerheblichen Planungskosten. Darin zeigt sich nicht lediglich ihre Bereitschaft, das Vorhaben durchzuführen, sondern auch die Fähigkeit, vorausschauend zu planen und längerfristig Investitionen zu tätigen, die noch keine Erträge bringen. Ein weiteres gewichtiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit und Seriosität der Beigeladenen dürfte sich für die Antragsgegnerin auch daraus ergeben, dass das Vorhaben von Gesellschaften des nachhaltig unterstützt wird. Die Antragsgegnerin dürfte dabei insbesondere davon ausgehen, dass der mit seinen Untergliederungen ein solventer Partner der Beigeladenen ist.

148 Die positive Prognose hat sich bis heute bestätigt. Für ihre Richtigkeit spricht, dass die Beigeladene im Jahr 2014 mit Baumaßnahmen auf der Grundlage einer Entscheidung nach § 8a BImSchG zunächst vorzeitig begonnen hat, dass die Beigeladene eine Sicherheitsleistung von 20.000 € im Rahmen des Verfahrens nach § 8a BImSchG

erbracht und mittlerweile die private Zufahrtstraße zur Kiesgrube erworben hat, wobei die Beigeladene in ihrem Finanzierungskonzept vom 2. Juli 2013 allein für den Grunderwerb des Projekts 500.000 € veranschlagt hat. Des Weiteren hat die Beigeladene das Angebot der Kieswerk GmbH zum Erwerb der Flächen im Plangebiet angenommen und das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betrieben, wobei allein für den Genehmigungsbescheid Gebühren von ca. 32.000 € angefallen sind. Darüber hinaus geht der Senat auch von einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschafter der Beigeladenen aus.

149 Die Beigeladene ist nach Überzeugung des Senats auch zur Durchführung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen in der Lage. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die - außerhalb des Plangebiets gelegene - Zufahrt über den Privatweg auf dem Flurstück G4.. im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats nicht im Eigentum der Beigeladenen, sondern der Kieswerk GmbH stand. Diese Eigentumsverhältnisse sprächen nur dann gegen die Realisierungsfähigkeit der „Erschließungsmaßnahmen“ i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB, wenn die Kieswerk GmbH die Beigeladene bei der Verwirklichung des Vorhabens - für das eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz unabdingbar ist - nicht unterstützen würde. Eine solche Annahme liegt nach den Umständen des Falles jedoch fern, zumal die Kieswerk GmbH, die nach Abschluss des Kiesabbaus in dem hier maßgeblichen Bereich kein erkennbares wirtschaftliches Eigeninteresse an den insgesamt benötigten Flächen hat, der Beigeladenen den Grunderwerb im Plangebiet ermöglicht hat und ihr auch die Nutzung des Flurstücks G4.. für die Vornahme von Erschließungsmaßnahmen gestattet. Letzteres ergibt sich insbesondere aus dem Vertrag zwischen der Kieswerk GmbH und der Beigeladenen vom 1. Juli 2013, mit dem der Beigeladenen ein Recht auf Mitnutzung des Grundstücks G4.. eingeräumt wurde. Selbst wenn dieser Vertrag (form-)unwirksam oder zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen worden wäre, belegt er die Bereitschaft der Kieswerk GmbH zur Unterstützung der Beigeladenen bei der Verwirklichung ihres Projekts.

150 Das in der mündlichen Verhandlung mit Blick auf das vertiefte Antragsvorbringen im Parallelverfahren 1 C 27/14 eingehend erörterte Geh- und Fahrrecht der jeweiligen

Eigentümer des Grundstücks G1.. in Bezug auf das Flurstück G4.. ist für die Frage der Fähigkeit der Beigeladenen zur Durchführung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen dagegen ohne Bedeutung, weil die Kieswerk GmbH noch Eigentümerin sowohl des G1..... als auch des Flurstücks G4.. ist und - wie ausgeführt - mit der Beigeladenen kooperiert. Einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurfte es (auch) in diesem Zusammenhang nicht.

- 151 2.2.2.4 Die Festsetzung der Lärmemissionskontingente begegnet insbesondere im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB keinen rechtlichen Bedenken.
- 152 2.2.2.4.1 Sie ist insbesondere nicht deshalb rechtswidrig, weil für das Plangebiet nur zwei unterschiedliche Kontingente festgesetzt wurden.
- 153 Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO können im Bebauungsplan für die in den §§ 4 - 9 BauNVO bezeichneten Betriebe für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Als auf diese Bestimmung gestützte Gebietsgliederung kommt auch die Zuteilung von Emissionskontingenten nach Maßgabe der DIN 45691 (Geräuschkontingentierung - Ausgabe Dezember 2006) in Betracht. Das Emissionsverhalten von Betrieben und Anlagen kann zur planungsrechtlichen Steuerung des Immissionsschutzes prinzipiell als Eigenschaft im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO bauleitplanerisch geregelt werden. So können etwa Gewerbegebiete nach dieser Eigenschaft durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten gemäß der DIN 45691 für bestimmte Flächen des Baugebiets gegliedert werden. Sollen Lärmemissionskontingente in einem Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden, muss das Baugebiet mit Blick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Betriebs- oder Anlagenbezug allerdings grundsätzlich intern anhand der zulässigen Schalleistungspegel in einzelne Teilgebiete gegliedert werden. Daran fehlt es regelmäßig, wenn für das gesamte Baugebiet ein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird, da ein solches Kontingent regelmäßig nicht hinreichend geeignet ist, das Emissionsverhalten einzelner Betriebe oder Anlagen zu steuern (OVG NRW, NK-Urt. v. 27. November 2014 - 7 D 25/13.NE -, juris Rn. 39).

- 154 Diese Rechtsprechung ist hier nicht einschlägig. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB trifft die Sonderregelung, dass die Gemeinde im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben grundsätzlich nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung gebunden ist. Diese fehlende Bindung an den sogenannten „*numerus clausus*“ der planerischen Festsetzungsmöglichkeiten bedeutet, dass sich die Gemeinde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger grundsätzlich frei entscheiden kann, ob sie die nach § 30 Abs. 2 BauGB für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans maßgeblichen Regelungen konkret-individuell umschreiben oder ob sie insgesamt oder teilweise auf die für die „normale“ Bauleitplanung maßgebliche Plansprache zurückgreifen will. In dem Umfang, in dem die Gemeinde dabei auf die Instrumente des § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung verweist, verzichtet sie auf die „Erfindung“ neuer eigener Festsetzungen. Bei Auslegungszweifeln bestimmen dann die herangezogenen Begriffe und Vorschriften den Planinhalt (SächsOVG, NK-Urt. v. 12. Januar 2010 - 1 D 11/07 - , juris Rn. 119).
- 155 Hiervon ausgehend ist die Gliederung der Lärmemissionskontingente nicht zu beanstanden. Da sich die Antragsgegnerin nicht an die Regelungen der Baunutzungsverordnung und des § 9 BauGB gebunden hat, sind die sich daraus bei einem angebotsorientierten Bebauungsplan geltenden Einschränkungen für die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten nicht maßgeblich. Dass für den Bereich, in dem eine Vielzahl von unterschiedlichen Nutzungen und Anlagen zulässig ist, nur ein Kontingent festgesetzt ist, ist unschädlich. Die Festsetzung der in Rede stehenden Lärmkontingente ist im Hinblick auf die vorgesehenen Nutzungen auch sinnfällig: im Bereich der vorgesehen lärmintensiven Nutzung ist das zugelassene Kontingent höher, im Bereich der Zufahrt und einem Teil der Ausgleichsmaßnahmen dagegen niedriger.
- 156 2.2.2.4.2 Die Festsetzung der Lärmemissionskontingente ist auch hinreichend bestimmt, soweit sie sich auf die zugelassenen Anlagen beziehen. Denn die Kontingente gelten auch in Bezug auf die Nutzung der Fahrstrecke im Freien zu Renn-, Freizeitsport- und Trainingszwecken. Von den zugelassenen Nutzungen und Anlagen ist dies die lärmintensivste; ihre Bestimmtheit unterliegt keinen Zweifeln. Wenn sich die Kontingente auch auf Nutzungen beziehen, die weniger lärmintensiv und nicht

bestimmt, sondern nur bestimmbar sind, ist dies nicht zu beanstanden. Insoweit schadet die auslegungsbedürftige textliche Festsetzung von Nr. 1.1 Abs. 8 im Bebauungsplan nicht, wonach auch „temporäre bauliche und ortsbewegliche Anlagen zulässig sind, die den wechselnden, temporären nichtmotorisierten Freizeitnutzungen im Freien (z. B. Verkehrsgarten, BMX-Parcours), der Durchführung von Testzyklen und Abhaltung von Rennen zugehöriger Nutzung (z. B. Fahrerlager) dienen“.

- 157 2.2.2.5 Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ist nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.
- 158 Die Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, die sich mit den Anforderungen decken, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot entwickelt hat (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 2.11 -, juris Rn. 9). Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten zutreffend zu ermitteln und zu bewerten.
- 159 Ein Fehler im Abwägungsergebnis ist dann anzunehmen, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägungsentscheidung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil andernfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht, mithin die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten würden (BVerwG, Urt. v. 22. September 2010 - 4 CN 2.10 -, BVerwGE 138, 12 Rn. 22).

- 160 Ein Mangel im Abwägungsergebnis ist stets beachtlich. Er führt unabhängig vom Vorliegen weiterer Mängel der Abwägung zur (Teil-)Unwirksamkeit des Bebauungsplans (BVerwG, Urt. v. 5. Mai 2015 - 4 CN 4.14 -, juris). Im Gegensatz dazu sind Mängel im Abwägungsvorgang nur dann erheblich, wenn sie nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB fristwährend geltend gemacht wurden, offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB; vgl. etwa SächsOVG, NK-Urt. v. 14. Januar 2016 - 1 C 5/13 -, juris Rn. 85).
- 161 Offensichtlich sind Fehler bei der Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials wie auch im weiteren Abwägungsvorgang, wenn sie ohne Weiteres aus dem Aufstellungsvorgang und der Planbegründung hervorgehen. Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind Mängel bei der Ermittlung oder Bewertung der abwägungserheblichen Belange bzw. im Abwägungsvorgang, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre. Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planunterlagen oder erkennbarer oder nahe liegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann. Nach diesen Maßstäben liegt ein beachtlicher Abwägungsfehler nicht vor.
- 162 Die Antragsgegnerin hat die Lärmschutzbelange im Aufstellungsverfahren hinreichend ermittelt und bewertet.
- 163 Eine planbedingte Zunahme von Geräuschemissionen durch Lärm gehört grundsätzlich zum Abwägungsmaterial und auch zu den wesentlichen Belangen, die in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht der Ermittlung und Bewertung bedürfen. Lärmbelästigungen sind insbesondere nicht erst dann abwägungsbeachtlich, wenn sie als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind oder gar die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Ist der Lärmzuwachs allerdings nur geringfügig oder wirkt er sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück aus, so muss er nicht in die Abwägung eingestellt werden. Ob vermehrte Lärmbeeinträchtigungen mehr als geringfügig zu Buche schlagen, lässt sich nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen. Es bedarf vielmehr einer wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des

jeweiligen Gebiets (SächsOVG, NK-Urt. v. 12. Januar 2010 - 1 D 11/07 -, juris Rn. 110 ff; VGH BW, NK-Urt. v. 2. März 2016 - 8 S 848/13 -, juris Rn. 44).

- 164 Der Abwägung im Zusammenhang mit dem Beschluss der Antragsgegnerin vom 13. April 2015 lag eine Schallimmissionsprognose zugrunde, die Vorlast und Zusatzlast an bestimmten Immissionspunkten in den Blick genommen hat, welche in der (unmittelbaren) Nähe der streitgegenständlichen Grundstücke liegen. Diese Schallprognose kam zum Ergebnis, dass die Gesamtlast an diesen Immissionspunkten unterhalb der Orientierungswerte nach der DIN 18005 liege und der durch den Betrieb der Motorsportanlage hervorgerufene Lärmzuwachs an den Immissionspunkten 1 dB bis 11 dB tagsüber betrage. Dass diese auch im gerichtlichen Verfahren zugrunde zu legende gutachterliche Bewertung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004 - 4 B 71.04 -, juris Rn. 11) auf unzureichenden wissenschaftlichen Methoden oder einem unzutreffenden Sachverhalt beruhte, ist für den Senat nicht ersichtlich.
- 165 Ein Fehler im Abwägungsvorgang liegt auch nicht deswegen vor, weil die Abwägung die von der privaten Zufahrtstraße zur Motorsportarena ausgehende Lärmbelastung unzureichend behandelt hätte. Ausdrücklich hat die Schalltechnische Untersuchung diesen Lärm bei der Schallprognose berücksichtigt und der Abwägungsvorschlag hat hierauf auch hinreichend Bezug genommen. Dass der Schallprognose der ... in Bezug auf die Quantität des hier laufenden Verkehrs Fehler unterlaufen sind, wie es der Antragsteller geltend machen, lässt sich anhand der vorgelegten Akten und des antragstellerischen Vorbringens nicht erkennen. Selbst wenn insoweit ein Bewertungsfehler vorläge, wäre er jedenfalls nicht ergebnisrelevant. Dass der zu besorgende Lärm auf der Zufahrtsstraße solche Ausmaße annehmen könnte, dass er durch Auflagen der Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht auf das insbesondere für Anlieger und Dritte zumutbare Maß begrenzt werden könnte, ist anhand des Antragsvorbringens und des Akteninhalts nicht ersichtlich.
- 166 Die Abwägung ist auch insofern rechtlich nicht zu beanstanden, als in der Abwägungsvorlage auf die Einwendung, dass der Lärm in V..... und W..... um ca. 10 dB zunehme, ausgeführt wurde, dass die Zunahme des Gesamtschallpegels „unproblematisch“ sei, weil trotzdem die Orientierungswerte der DIN 18005

eingehalten würden. Insbesondere lässt dies nicht darauf schließen, dass die Antragsgegnerin verkannt habe, dass die planbedingte Zunahme der Geräuschimmissionen zum Abwägungsmaterial gehört. Diese Formulierung bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Antragsgegnerin die Lärmzunahme für zumutbar hält. Dass diese Einschätzung zu einem Fehler im Abwägungsergebnis führt, ist schon im Hinblick darauf, dass die Gesamtlast an den in den Blick genommen Immissionspunkten nach der der Abwägung zugrunde liegenden Schallprognose unterhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005 liegt, für den Senat fernliegend.

167 Die Antragsgegnerin hat die Lärmproblematik entgegen der Auffassung des Antragstellers auch unter Wahrung des Konfliktbewältigungsgebots hinreichend mit dem angegriffenen Bebauungsplan abgearbeitet.

168 In der Rechtsprechung ist geklärt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. November 2006 - 4 BN 32.06 -, juris Rn. 10). Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht grundsätzlich aus. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf der Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen. Löst der Bebauungsplan von ihm aufgeworfene Konflikte nicht, obwohl ein Konfliktlösungstransfer unzulässig ist, so führt dies zur Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung (BVerwG, Urt. v. 5. Mai 2015 - 4 CN 4.14 -, juris Rn. 14 f.).

- 169 Diese zur sog. Angebotsplanung entwickelten Maßstäbe sind auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) allerdings nur mit Einschränkungen übertragbar. Für einen Konflikttransfer ist bei einem solchen Bebauungsplan umso weniger Raum, je weitergehend das geplante Vorhaben durch die Festsetzungen in der Planurkunde und die sie ergänzenden Regelungen konkretisiert wird (so bereits BVerwG, Beschl. v. 23. Juni 2003 - 4 BN 7.03 -, juris Rn. 8; SächsOVG, NK-Urt. v. 13. Oktober 2011 - 1 C 9.09 -, juris Rn. 34).
- 170 Soweit der Antragsteller geltend macht, das Konfliktbewältigungsgebot sei verletzt, weil im Aufstellungsverfahren weder geprüft worden sei, mit welchen Immissionen tatsächlich zu rechnen sei, noch ob die festgesetzten Lärmemissionskontingente tatsächlich einzuhalten seien, kann ihm der Senat nicht folgen. Die Antragsgegnerin durfte im Hinblick auf die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen der ... vom 25. November 2014 prognostisch davon ausgehen, dass die festgesetzten Lärmemissionskontingente eingehalten werden können. Dem in der mündlichen Verhandlung erläuterten Gutachten lässt sich die Aussage entnehmen, dass die in Rede stehenden Kontingente hinreichend sind. An der Aussagekraft der Schalltechnischen Untersuchungen der ... hat der Senat keinen Zweifel (zum Maßstab: BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004 - 4 B 71.04 -, juris 11). Bei dieser Würdigung berücksichtigt das Gericht auch den kurz vor der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht der GmbH in der Fassung vom 8. Juni 2016, der im Auftrag des (.....) angefertigt wurde. Hier werden hinreichend klare Aussagen, die dem Gutachten der ... widersprechen, nicht getroffen. Auch wird hieraus nicht hinreichend deutlich, dass das Gutachten der ... auf unzureichenden wissenschaftlichen Methoden beruht. Insbesondere ist anhand des Gutachtens der GmbH nicht feststellbar, dass das Gutachten der ... im Widerspruch zum sogenannten DMSB-Kart-Regelement steht.
- 171 Ein Mangel im Abwägungsvorgang liegt auch nicht deswegen vor, weil die Antragsgegnerin nicht ermittelt hätte, ob die geplante Anlage bei erhöhtem Niederschlag kausal für Überschwemmungen von Grundstücken sein könnte. Die Antragsgegnerin hat die entsprechende Einwendung ausweislich der Abwägungsvorlage in ihre Abwägung eingestellt und ist nach der Begründung des

angegriffenen Bebauungsplans davon ausgegangen, dass anfallendes Oberflächenwasser unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines am 11. Juni 2011 durchgeführten Versickerungsversuchs in der dazu festgesetzten Fläche versickert werden kann, wobei das am Besucherparkplatz anzulegende Regenrückhaltebecken anfallendes Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsgraben der Zufahrt und der umgebenden Betriebsflächen aufnehmen kann.

- 172 Auch im Übrigen ergeben sich in Bezug auf abwägungsrelevante Belange des Umweltschutzes keine beachtlichen Abwägungsfehler. Insbesondere ist das Verfahren nicht deswegen fehlerhaft, weil Entwicklungspotentiale des Plangebiets nicht hinreichend berücksichtigt worden seien und dadurch die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht hinreichend abgearbeitet worden sei. Soweit der Antragsteller der Auffassung ist, dass nur eine Nullvariante rechtsfehlerfrei hätte gewählt werden können bzw. dass die Eingriffe in Natur und Landschaft über das im Bebauungsplan vorgenommene Maß ausgeglichen hätten werden müssen, trifft dies im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin zugrunde gelegten Abwägungsvorschläge, den Umweltbericht und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ersichtlich nicht zu. Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Bezug auf den durch Emissionen (Gerüche und Geräusche) von der Motorsportanlage und eine Beeinträchtigung des Erholungswerts dieses Gebiets.
- 173 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO vom Antragsteller zu tragen, weil die Beigeladene einen Sachantrag gestellt und sich dadurch einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.
- 174 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

gez.:

Kober

Tischer